

Guidelines



**Leitlinien 1/2024 zur Verarbeitung personenbezogener Daten
auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO**

Version 1.0

Angenommen am 8. Oktober 2024

KURZFASSUNG

In diesen Leitlinien werden die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung festgelegten Kriterien analysiert, die die für die Verarbeitung Verantwortlichen erfüllen müssen, um die Verarbeitung personenbezogener Daten, die "zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist", rechtmäßig durchzuführen.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO ist eine der sechs Rechtsgrundlagen für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten, die in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen sind. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO sollte weder als "letztes Mittel" für seltene oder unerwartete Situationen behandelt werden, in denen andere Rechtsgrundlagen als nicht anwendbar erachtet werden, noch sollte er automatisch gewählt oder seine Anwendung übermäßig ausgeweitet werden, weil man der Ansicht ist, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO weniger einschränkend ist als andere Rechtsgrundlagen.

Damit eine Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO gestützt werden kann, müssen drei kumulative Bedingungen erfüllt sein:

- Erstens, die Verfolgung eines berechtigten Interesses durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder durch einen Dritten;
- Zweitens, die Notwendigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des/der verfolgten berechtigten Interesses/Interessen; und
- Drittens haben die Interessen oder Grundfreiheiten und Rechte der betroffenen Personen keinen Vorrang vor den berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten.

Um festzustellen, ob eine bestimmte Verarbeitung personenbezogener Daten auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO gestützt werden kann, sollten die für die Verarbeitung Verantwortlichen sorgfältig prüfen und dokumentieren, ob diese drei kumulativen Bedingungen erfüllt sind. Diese Bewertung sollte vor der Durchführung der entsprechenden Verarbeitungsvorgänge erfolgen.

Was die Bedingung der Verfolgung eines berechtigten Interesses betrifft, so können nicht alle Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten als berechtigt angesehen werden; nur diejenigen Interessen, die rechtmäßig, genau formuliert und vorhanden sind, können wirksam geltend gemacht werden, um sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO als Rechtsgrundlage zu berufen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist auch dafür verantwortlich, die betroffene Person über die berechtigten Interessen zu informieren, wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO beruht.

Im Hinblick auf die Bedingung, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich ist, sollte geprüft werden, ob die verfolgten berechtigten Interessen vernünftigerweise nicht ebenso wirksam durch andere Mittel erreicht werden können, die die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen weniger einschränken, wobei auch die in Artikel 5 Absatz 1 DSGVO verankerten Grundsätze zu berücksichtigen sind. Wenn es solche anderen Mittel gibt, kann die Verarbeitung nicht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO gestützt werden.

Die Voraussetzung, dass die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der von der Datenverarbeitung betroffenen Person nicht gegenüber den berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten überwiegen, setzt eine Abwägung der gegensätzlichen Rechte und Interessen voraus, die grundsätzlich von den konkreten Umständen der jeweiligen Verarbeitung abhängt. Die Verarbeitung darf nur erfolgen, wenn diese Abwägung ergibt, dass die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen nicht überwiegen.

Eine ordnungsgemäße Bewertung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO ist keine einfache Aufgabe. Vielmehr erfordert die Bewertung - und insbesondere die Abwägung gegensätzlicher Interessen und Rechte - eine umfassende Berücksichtigung einer Reihe von Faktoren, wie etwa die Art und Quelle

des/der relevanten berechtigten Interesses/Interessen, die Auswirkungen der Verarbeitung auf die betroffene Person und ihre berechtigten Erwartungen hinsichtlich der Verarbeitung sowie das Vorhandensein zusätzlicher Garantien, die unzumutbare Auswirkungen auf die betroffene Person begrenzen könnten. Die vorliegenden Leitlinien geben Hinweise darauf, wie eine solche Bewertung in der Praxis durchgeführt werden sollte, auch in einer Reihe spezifischer Kontexte (z. B. Betrugsbekämpfung, Direktmarketing, Informationssicherheit usw.), in denen diese Rechtsgrundlage in Frage kommt.

Die Leitlinien erläutern auch die Beziehung zwischen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO und einer Reihe von Rechten der betroffenen Person nach der DSGVO.

Inhalt

I. Einführung	4
II. Elemente, die bei der Beurteilung der Anwendbarkeit zu berücksichtigen sind von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO als Rechtsgrundlage	6
A. 1. Schritt: Verfolgung eines berechtigten Interesses durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder durch einen Dritten	7
1. "Legitimer" Charakter des Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt wird	7
2. Von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgtes Interesse.....	9
B. 2. Schritt: Analyse der Notwendigkeit der Verarbeitung zur Verfolgung der legitimen Interessen	12
C. 3. Schritt: Methodik für die Bilanzierung.....	12
1. Interessen, Grundrechte und Freiheiten der betroffenen Personen	13
2. Auswirkungen der Verarbeitung auf die betroffenen Personen	14
2.1. Die Art der zu verarbeitenden Daten.....	14
2.2. Der Kontext der Verarbeitung	14
2.3. Weitere Folgen der Verarbeitung.....	15
3. Angemessene Erwartungen der betroffenen Person	16
4. Abschluss des Abwägungstests	18
III. Verhältnis zwischen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO und den Rechten der betroffenen Person	19
1. Einführung in die Rechte der betroffenen Person.....	19
2. Transparenz und Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen.....	20
3. Recht auf Zugang.....	21
4. Recht auf Einspruch.....	21
5. Recht auf Löschung	23
6. Automatisierte individuelle Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling.....	24
7. Recht auf Berichtigung	25
8. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.....	25
IV. Kontextuelle Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO	26
1. Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Kindern	26
2. Verarbeitung durch öffentliche Stellen	28
3. Verarbeitung zum Zweck der Betrugsbekämpfung.....	28
4. Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung.....	29
4.1. Der Begriff des Direktmarketings	29
4.2. Einhaltung spezifischer rechtlicher Anforderungen, die eine Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f ausschließen.....	31
4.3. Einzelfallprüfung, wenn die Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.....	32
4.4. Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung für Direktmarketing.....	33
5. Verarbeitung für interne Verwaltungszwecke innerhalb einer Unternehmensgruppe.....	33
6. Verarbeitung zum Zweck der Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit	34

7.	Übermittlung von personenbezogenen Daten an die zuständigen Behörden	35
7.1.	Meldung möglicher Straftaten oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die zuständigen Behörden.....	35
7.2.	Ersuchen von und Offenlegung gegenüber Drittlandsbehörden.....	36

Der Europäische Datenschutzausschuss

gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden "DSGVO"),

gestützt auf das EWR-Abkommen, insbesondere auf Anhang XI und Protokoll 37, geändert durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018¹,

gestützt auf Artikel 12 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung,

HAT DIE FOLGENDEN LEITLINIEN ANGENOMMEN:

I. EINFÜHRUNG

1. Gemäß Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend "Charta") müssen personenbezogene Daten nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und auf der Grundlage einer gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Artikel 6 Absatz 1 DSGVO sieht vor, dass die Verarbeitung nur dann rechtmäßig ist, wenn und soweit mindestens eine der sechs in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis f DSGVO genannten Rechtsgrundlagen zutrifft. Bevor ein für die Verarbeitung Verantwortlicher mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beginnt, muss er folglich die anwendbare Rechtsgrundlage ermitteln und sicherstellen, dass die Anforderungen von mindestens einer der Rechtsgrundlagen in Artikel 6 Absatz 1 DSGVO erfüllt sind. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die DSGVO keine Hierarchie zwischen den verschiedenen in Artikel 6 Absatz 1 festgelegten Rechtsgrundlagen aufstellt.²
2. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO bietet eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit "die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt".
3. Im Einklang mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht und außer in den Fällen, in denen dies gesetzlich vorgesehen ist, fällt die Bestimmung der Rechtsgrundlage für eine bestimmte Verarbeitung personenbezogener Daten in die Zuständigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Der Hauptzweck dieser Leitlinien besteht daher darin, die für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Beurteilung zu unterstützen, ob Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO als gültige Rechtsgrundlage für ihre Verarbeitung personenbezogener Daten geltend gemacht werden kann.
4. Darüber hinaus erinnert der Europäische Datenschutzausschuss (im Folgenden "EDPB") daran, dass die Rechtsgrundlage für eine bestimmte Verarbeitung personenbezogener Daten im Kontext der DSGVO als Ganzes, der in Artikel 1 DSGVO festgelegten Ziele und neben der Pflicht der für die Verarbeitung Verantwortlichen, personenbezogene Daten im Einklang mit den in Artikel 5 DSGVO verankerten Datenschutzgrundsätzen, wie dem Grundsatz der Datenminimierung, zu verarbeiten, zu betrachten ist.³ In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass "gemäß Artikel 5 DSGVO der für die Verarbeitung Verantwortliche die Beweislast dafür trägt, dass die Daten unter anderem für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer gegenüber der betroffenen Person transparenten Weise verarbeitet werden".⁴

¹ Verweise auf "Mitgliedstaaten" in diesem Dokument sind als Verweise auf "EWR-Mitgliedstaaten" zu verstehen.

² Siehe z. B. Schlussanträge des Generalanwalts Szpunar in der Rechtssache C-394/23, *Mousse* (ECLI:EU:C:2024:610), Rn. 28-29.

³ EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, Rechtssache C-252/21, *Meta gegen Bundeskartellamt* (ECLI:EU:C:2023:537), Randnr. 109.

⁴ *Ibid.*, para. 95. Siehe ferner EDPB, Leitlinien 2/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Online-Diensten für betroffene Personen (Version 2.0, 8. Oktober 2019), Absätze. 11-12.

5. Artikel 7 Buchstabe f der Richtlinie 95/46/EG enthielt eine Rechtsgrundlage, die der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO entspricht, da sie vorsah, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten als rechtmäßig angesehen werden kann, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Dritten, dem die Daten übermittelt werden, erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. In diesem Sinne ist diese Rechtsgrundlage keine Neuheit, die durch die Datenschutz-Grundverordnung eingeführt wurde. Daher stützen sich die vorliegenden Leitlinien auf die Stellungnahme 06/2014 zum Begriff der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG der Artikel-29-Datenschutzgruppe (nachstehend "WP29") und aktualisieren diese.⁵Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass sich der EU-Rechtsrahmen für den Datenschutz mit der Verabschiedung der Datenschutz-Grundverordnung weiterentwickelt hat. Insbesondere hat die Datenschutz-Grundverordnung die Position der betroffenen Personen, die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen und die Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen gestärkt, unter anderem durch die Kodifizierung der Empfehlungen und Positionen der WP29. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO in mehreren Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden "EuGH") - die nach der Annahme der oben genannten Stellungnahme der WP29 ergangen sind - ausgelegt wurde, was bei der Bewertung dieser Rechtsgrundlage berücksichtigt werden muss.
6. Damit die Verarbeitung auf der Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses beruht, müssen drei kumulative Bedingungen erfüllt sein:⁶
 - Erstens, die Verfolgung eines berechtigten Interesses durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder durch einen Dritten;
 - Zweitens die Notwendigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des/der verfolgten berechtigten Interesses/Interessen (d.h. die Verarbeitung personenbezogener Daten muss für diese Zwecke "notwendig" sein); und
 - Drittens haben die Interessen oder Grundfreiheiten und Rechte der betroffenen Personen keinen Vorrang vor den berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten.
7. In Bezug auf die dritte Bedingung muss der für die Verarbeitung Verantwortliche sein(e) berechtigtes(n) Interesse(e) oder das eines Dritten und die "Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen" abwägen. Diese "Abwägung" zwischen den auf dem Spiel stehenden Grundrechten, Freiheiten und Interessen muss bei jeder Verarbeitung vorgenommen werden, die sich auf ein berechtigtes Interesse als Rechtsgrundlage stützt,⁷ und muss vor der Durchführung der entsprechenden Verarbeitung(en) erfolgen.
8. Es sollte auch hervorgehoben werden, dass Artikel 6 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Datenschutz-Grundverordnung vorsieht, dass die Rechtsgrundlage in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f nicht für Verarbeitungen gilt, die von öffentlichen Stellen in Erfüllung ihrer Aufgaben durchgeführt werden.
9. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung kann nicht als Rechtsgrundlage "von Amts wegen" angesehen werden. Vielmehr sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche, bevor er sich auf eine solche Rechtsgrundlage beruft, eine sorgfältige Bewertung der geplanten Verarbeitung vornehmen und eine spezifische Methodik anwenden. Der unbefristete Charakter von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO⁸ bedeutet nicht zwangsläufig, dass diese Rechtsgrundlage nur als "letztes Mittel" in seltenen und unvorhergesehenen Situationen eingesetzt werden kann oder dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f als letzte Option angesehen werden sollte, wenn keine anderen Rechtsgrundlagen gelten. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f sollte von den für die Verarbeitung Verantwortlichen auch nicht als bevorzugte Option angesehen werden, und seine Anwendung sollte nicht unangemessen ausgedehnt werden, um spezifische rechtliche Anforderungen zu umgehen oder weil er als weniger einschränkend

angesehen wird als die anderen Rechtsgrundlagen in Artikel 6 Absatz 1 DSGVO. Mit anderen Worten: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f sollte nicht als "offene Tür" für die Legitimierung aller Datenverarbeitungstätigkeiten angesehen werden, die nicht unter eine der anderen Rechtsgrundlagen in

⁵ WP29, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff der berechtigten Interessen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG (WP 217, angenommen am 9. April 2014).

⁶ EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, Rechtssache C-252/21, *Meta/Bundeskartellamt* (ECLI:EU:C:2023:537), Rn. 106; EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2019, Rechtssache C-708/18, *Asociația de Proprietari bloc M5A-Scara A* (ECLI:EU:C:2019:1064), Rn. 40.

⁷ EuGH, Urteil vom 4. Mai 2017, Rechtssache C-13/16, *Rīgas satiksme* (ECLI:EU:C:2017:336), Randnr. 28.

⁸ Siehe Schlussanträge des Generalanwalts Bobek in der Rechtssache C-40/17, *Fashion ID* (EU:C:2018:1039), Rn. 122.

Artikel 6 Absatz 1 DS-GVO. Vielmehr ist daran zu erinnern, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f wie jede der in Artikel 6 Absatz 1 DSGVO genannten Rechtsgrundlagen restriktiv auszulegen ist.⁹

10. Es sollte hervorgehoben werden, dass, wenn personenbezogene Daten für verschiedene Zwecke verarbeitet werden, die Verarbeitung für jeden dieser Zwecke unter einen der in Artikel 6 Absatz 1 DSGVO vorgesehenen Fälle fallen muss.¹⁰ Der Zweck und die Rechtsgrundlage einer solchen Verarbeitung müssen von Beginn der Verarbeitung an angegeben und der betroffenen Person mitgeteilt werden (siehe Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO). Daher sollte eine Verarbeitung, die sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO stützt, nicht mehrere Zwecke umfassen, ohne dass die Gültigkeit der Rechtsgrundlage für jeden dieser Zwecke geprüft wird.
11. Diese Leitlinien gelten unbeschadet der Richtlinie 2002/58/EG ("Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation"), die den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt.
die Rolle der Einwilligung als Rechtsgrundlage im Bereich der elektronischen Kommunikation.¹¹

II. ELEMENTE, DIE BEI DER BEWERTUNG DER ANWENDBARKEIT VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 BUCHSTABE F DER GDPR ALS RECHTSGRUNDLAGE ZU BERÜCKSICHTIGEN SIND

12. Um festzustellen, ob eine bestimmte Verarbeitung personenbezogener Daten auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO gestützt werden kann, müssen die für die Verarbeitung Verantwortlichen sorgfältig prüfen, ob die drei oben aufgeführten kumulativen Bedingungen erfüllt werden können, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung rechtmäßig ist.¹² Diese Bewertung sollte nach dem unten beschriebenen dreistufigen Verfahren erfolgen, auch wenn unter bestimmten Umständen die Prüfung der zweiten und der dritten Bedingung insofern zusammenfallen kann, als die Bewertung, ob die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verfolgten berechtigten Interessen vernünftigerweise nicht durch weniger einschneidende Mittel erreicht werden können, eine Abwägung der gegensätzlichen Rechte und Interessen erfordert.¹³ Die Bewertung sollte zu Beginn der Verarbeitung unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten (DSB) (falls benannt)¹⁴ erfolgen und von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 2 DSGVO festgelegten Grundsatz der Rechenschaftspflicht dokumentiert werden.
13. Es sollte von vornherein betont werden, dass das Vorhandensein und die Feststellung eines berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt wird, an sich nicht ausreicht, um sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO als Rechtsgrundlage zu berufen.¹⁵ Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann sich nur dann auf diese Rechtsgrundlage berufen, wenn er auch geprüft hat und zu dem Schluss gelangt ist, dass die geplante Verarbeitung zur Verfolgung eines solchen berechtigten Interesses unbedingt erforderlich ist und dass die Interessen oder

⁹ EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, Rechtssache C-252/21, *Meta gegen Bundeskartellamt* (ECLI:EU:C:2023:537), Randnrn. 92-93 (mit der Feststellung: "Liegt eine solche Einwilligung nicht vor oder ist sie nicht frei, ausdrücklich, in Kenntnis der Sachlage und unmissverständlich im Sinne von Artikel 4 Absatz 11 der Datenschutz-Grundverordnung erteilt worden, so ist die Verarbeitung dennoch gerechtfertigt, wenn sie eine der in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b bis f der Verordnung genannten Voraussetzungen der Erforderlichkeit erfüllt. In diesem Zusammenhang sind die in der letztgenannten Bestimmung vorgesehenen Rechtfertigungsgründe, soweit sie die Rechtmäßigkeit der ohne Einwilligung der betroffenen Person erfolgenden Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglichen, restriktiv auszulegen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 24. Februar 2022, *Valsts ierņēmumu dienests* [Processing

von personenbezogenen Daten zu Steuerzwecken), C-175/20, EU:C:2022:124, Rdnr. 73 und die dort zitierte Rechtsprechung)").

¹⁰ Ibid., para. 90.

¹¹ Siehe EDPB, Leitlinien 01/2020 zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit vernetzten Fahrzeugen und mobilitätsbezogenen Anwendungen, Absätze. 14-15; EDPB, Guidelines 8/2020 on the targeting of social media users, paras. 71-72; EDPB, Stellungnahme 5/2019 zum Zusammenspiel zwischen der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere in Bezug auf die Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Datenschutzbehörden.

¹² EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2019, Rechtssache C-708/18, *Asociația de Proprietari bloc M5A-Scara A* (ECLI:EU:C:2019:1064), Randnr. 40; EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, Rechtssache C-252/21, *Meta/Bundeskartellamt* (ECLI:EU:C:2023:537), Rn. 106; EuGH, Urteil vom 7. Dezember 2023, verbundene Rechtssachen C-26/22 und C-64/22, *SCHUFA Holding (Libération de reliquat de dette)* (ECLI:EU:C:2023:958), Rn. 75.

¹³ EuGH, Urteil vom 7. Dezember 2023, verbundene Rechtssachen C-26/22 und C-64/22, *SCHUFA Holding (Libération de reliquat de dette)* (ECLI:EU:C:2023:958), Randnr. 92.

¹⁴ Siehe Artikel 38 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung.

¹⁵ EuGH, Urteil vom 7. Dezember 2023, verbundene Rechtssachen C-26/22 und C-64/22, *SCHUFA Holding (Libération de reliquat de dette)* (ECLI:EU:C:2023:958), Randnr. 75.

die Grundrechte und Grundfreiheiten der von der Datenverarbeitung betroffenen Person(en) haben keinen Vorrang vor dem verfolgten berechtigten Interesse,¹⁶ wie im Folgenden näher erläutert wird.

A. 1. Schritt: Verfolgung eines berechtigten Interesses durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder durch einen Dritten

1. "Legitimer" Charakter des Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt wird

14. Das Konzept des "Interesses" steht in engem Zusammenhang mit dem Konzept des "Zwecks", das beispielsweise in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der DSGVO erwähnt wird, unterscheidet sich jedoch von diesem. Ein "Zweck" ist der spezifische Grund, warum die Daten verarbeitet werden: das Ziel oder die Absicht der Datenverarbeitung. Ein "Interesse" hingegen ist das umfassendere Interesse oder der Nutzen, den ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Dritter an einer bestimmten Verarbeitungstätigkeit haben kann. Ein für die Verarbeitung Verantwortlicher kann beispielsweise *ein Interesse* daran haben, seine Produkte zu vermarkten, während dieses Interesse durch die Verarbeitung personenbezogener Daten zu *Direktmarketingzwecken* gefördert werden kann.
15. Nicht alle Interessen ermöglichen es einem für die Verarbeitung Verantwortlichen, sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO als Rechtsgrundlage zu berufen. Der EuGH hat klargestellt, dass der erste Schritt bei der Beurteilung, ob Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f als gültige Rechtsgrundlage geltend gemacht werden kann, darin besteht zu prüfen, ob das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verfolgte Interesse als "*rechtmäßig*" angesehen werden kann.¹⁷ Mit anderen Worten: Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss zu dem Schluss kommen, dass das verfolgte Interesse "rechtmäßig" ist, *bevor er* zum zweiten Schritt des dreistufigen Beurteilungsverfahrens nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f übergeht (d. h. bevor er beurteilt, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verfolgung des betreffenden berechtigten Interesses erforderlich ist).
16. Es gibt keine erschöpfende Liste von Interessen, die als legitim angesehen werden können. In Ermangelung einer Definition dieses Begriffs in der Datenschutz-Grundverordnung kann grundsätzlich ein breites Spektrum von Interessen als rechtmäßig angesehen werden.¹⁸ Sowohl die Datenschutz-Grundverordnung¹⁹ als auch der EuGH haben mehrere Interessen ausdrücklich als legitim anerkannt, wie etwa den Zugang zu Online-Informationen,²⁰ die Gewährleistung des weiteren Funktionierens öffentlich zugänglicher Websites,²¹ Beschaffung der personenbezogenen Daten einer Person, die das Eigentum einer anderen Person beschädigt hat

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ EuGH, Urteil vom 7. Dezember 2023, verbundene Rechtssachen C-26/22 und C-64/22, *SCHUFA Holding (Libération de reliquat de dette)* (ECLI:EU:C:2023:958), Randnr. 76.

¹⁹ In der Datenschutz-Grundverordnung wird zur Veranschaulichung erwähnt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Betrugsbekämpfung oder zu Zwecken der Direktwerbung sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit sie unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist, um die Netz- und Informationssicherheit zu gewährleisten, als im berechtigten Interesse erfolgt angesehen werden kann (siehe Erwägungsgründe 47 und 49 der Datenschutz-Grundverordnung). Siehe auch die Schlussanträge des Generalanwalts Rantos in der Rechtssache

C-252/21, *Meta Platforms u. a. (Allgemeine Bedingungen für die Nutzung eines sozialen Netzes)* (ECLI:EU:C:2022:704), Rn. 84.

²⁰ EuGH, Urteil vom 13. Mai 2014, Rechtssache C-131/12, *Google Spain und Google* (EU:C:2014:317), Rn. 81; EuGH, Urteil vom 24. September 2019, Rechtssache C-136/17, *GC u. a. (De-referencing of sensitive data)* (EU:C:2019:773), Rn. 53.

²¹ EuGH, Urteil vom 19. Oktober 2016, Rechtssache C-582/14, *Breyer* (EU:C:2016:779), Randnr. 60.

um diese Person auf Schadenersatz zu verklagen,²² Schutz des Eigentums, der Gesundheit und des Lebens der Miteigentümer eines Gebäudes,²³ product improvement,²⁴ und die Bewertung der Kreditwürdigkeit von Personen,²⁵.

17. Ein Interesse kann als "legitim" angesehen werden, wenn die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt sind:²⁶
- Das Interesse ist rechtmäßig, d. h. es verstößt nicht gegen das Recht der EU oder eines Mitgliedstaats. ²⁷Das Konzept des "berechtigten Interesses" im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO ist zwar nicht auf gesetzlich verankerte und festgelegte Interessen beschränkt, setzt aber voraus, dass das angebliche berechnigte Interesse rechtmäßig ist.²⁸
 - Das Interesse ist klar und präzise formuliert. Der Umfang des verfolgten berechtigten Interesses muss eindeutig festgelegt werden, um sicherzustellen, dass es ordnungsgemäß gegen die Interessen oder Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Person abgewogen wird.
 - Das Interesse muss real und gegenwärtig sein und darf nicht spekulativ sein. Wie der EuGH klargestellt hat, muss das berechnigte Interesse zum Zeitpunkt der Datenverarbeitung vorhanden und wirksam sein und darf zu diesem Zeitpunkt nicht hypothetisch sein.²⁹
18. In Erwägungsgrund 47 der Datenschutz-Grundverordnung wird klargestellt, dass ein "berechtigtes Interesse beispielsweise vorliegen könnte, wenn eine relevante und angemessene Beziehung zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen besteht, etwa wenn die betroffene Person ein Kunde des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist oder in dessen Diensten steht". Dies ist jedoch nur ein Beispiel für einen möglichen Indikator dafür, dass ein Interesse als "berechnigt" eingestuft werden kann, und es berührt nicht die Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, zu bewerten und sicherzustellen, dass alle drei kumulativen Bedingungen für die Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO als Rechtsgrundlage für die geplanten Verarbeitungen erfüllt sind.

Beispiel 1:

Ein europäisches Unternehmen, das elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter verkauft, möchte für seine Produkte werben, indem es Werbe-E-Mails an seine Kunden versendet, die in einem bestimmten Gebiet innerhalb der EU leben. Dazu muss es personenbezogene Daten (z. B. E-Mail-Adressen und Namen) dieser Personen sammeln und verarbeiten. Auch wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Direktwerbung häufig als legitimes Interesse angesehen werden kann, kann das Interesse in diesem speziellen Fall nicht als "legitim" eingestuft werden, da die kommerzielle Kommunikation in den Diensten der Informationsgesellschaft mit dem Ziel oder mit der direkten oder

²² EuGH, Urteil vom 4. Mai 2017, Rechtssache C-13/16, *Rīgas satiksme* (EU:C:2017:336), Randnr. 29; EuGH, Urteil vom 17. Juni 2021, Rechtssache C-597/19, *M.I.C.M.* (EU:C:2021:492), Randnr. 108.

²³ EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2019, Rechtssache C-708/18, *Asociația de Proprietari bloc M5A-Scara A* (EU:C:2019:1064), para. 42.

²⁴ EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, Rechtssache C-252/21, *Meta gegen Bundeskartellamt* (ECLI:EU:C:2023:537), Randnr. 122 (der Gerichtshof stellte in diesem Zusammenhang fest, dass "nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass das Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen an der Verbesserung des Produkts oder der Dienstleistung, um diese effizienter und damit attraktiver zu machen, ein berechtigtes Interesse darstellen kann").

²⁵ EuGH, Urteil vom 7. Dezember 2023, verbundene Rechtssachen C-26/22 und C-64/22, *SCHUFA Holding*

(Libération de reliquat de dette) (ECLI:EU:C:2023:958), Rn. 83.

²⁶ Für eine analoge Reihe von Kriterien siehe WP29, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff der berechtigten Interessen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG (WP 217, angenommen am 9. April 2014), S. 24-25.

²⁷CJEU, Urteil vom 4. Oktober 2024, Rechtssache C-621/22, *Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond* (ECLI:EU:C:2024:857), Rn. 49.

²⁸ *Ibid*, para. 40. Der EuGH stellte in demselben Urteil fest, dass ein geschäftliches Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein berechtigtes Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO darstellen kann, sofern es nicht gegen das Gesetz verstößt. Das Vorliegen eines solchen Interesses und seine Rechtmäßigkeit sollten jedoch von Fall zu Fall beurteilt werden (siehe Rdnr. 49).

²⁹ EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2019, Rechtssache C-708/18, *Asociația de Proprietari bloc M5A-ScaraA* (ECLI:EU:C:2019:1064), Randnr. 44.

Die indirekte Wirkung der Werbung für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter ist nach der EU-Tabakproduktrichtlinie und den nationalen Vorschriften zu ihrer Umsetzung generell verboten.³⁰

Hinweis: Dieses Beispiel dient ausschließlich der Veranschaulichung eines nicht-legitimen Interesses und berührt nicht die Vereinbarkeit der fraglichen Verarbeitung mit anderen Elementen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f oder anderen Bestimmungen der DSGVO oder anderer einschlägiger Gesetze.

Beispiel 2:

Eine "Nachbarschaftswache" hat beschlossen, "zum Wohle der Gesellschaft" ein Videoüberwachungssystem in einem bestimmten Viertel zu installieren, um mögliche kriminelle Aktivitäten in diesem Gebiet zu überwachen. Während der Schutz von Eigentum, Gesundheit und Leben unter bestimmten Umständen als berechtigtes Interesse bezeichnet werden kann, ist das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen geäußerte Interesse in Bezug auf die im vorliegenden Fall stattfindende Verarbeitung sehr vage, da es allgemein formuliert ist und sich nicht auf spezifische Sicherheitsfragen bezieht. Daher ist es nicht hinreichend artikuliert, um seine Legitimität zu bewerten und schließlich den Rest des dreistufigen Bewertungsverfahrens gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO durchzuführen.

Hinweis: Dieses Beispiel soll lediglich das Fehlen eines hinreichend eindeutigen Interesses veranschaulichen und berührt nicht die Vereinbarkeit der fraglichen Verarbeitung mit anderen Elementen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f oder anderen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung oder anderer einschlägiger Gesetze.

Beispiel 3:

Eine Zeitung beabsichtigt, eine Datenbank mit ehemaligen Abonnenten einzurichten, die ihr Abonnement nicht erneuert haben, um diese Kontakte im Falle der Einführung einer neuen Zeitschrift im Rahmen ihrer Kundenbeziehung wiederzufinden. Zum Zeitpunkt der Einrichtung der Datenbank hat die Zeitung keine konkreten Pläne für die Entwicklung und Einführung einer neuen Zeitschrift.

Im vorliegenden Fall kann das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verfolgte Interesse durch den Bestand seiner Datenbank - eine Verarbeitung, die in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt - nicht als real und gegenwärtig angesehen werden, da die Einführung einer neuen Zeitschrift in diesem Stadium nur hypothetisch ist. Daher kann das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verfolgte Interesse nicht als "legitim" angesehen werden.

Hinweis: Dieses Beispiel dient lediglich dazu, das Fehlen eines tatsächlichen und aktuellen Interesses zu veranschaulichen, und berührt nicht die Vereinbarkeit der fraglichen Verarbeitung mit anderen Elementen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f oder anderen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung oder anderen einschlägigen Rechtsvorschriften.

2. Von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgtes Interesse

19. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung bezieht sich auf die berechtigten Interessen, die "von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem Dritten" verfolgt werden. In der Regel sollte das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verfolgte Interesse mit den tatsächlichen Tätigkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Zusammenhang stehen. So hat der EuGH beispielsweise festgestellt, dass die Weitergabe von Informationen an Strafverfolgungsbehörden zur Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten zwar ein

berechtigtes Interesse als solches darstellt, aber grundsätzlich kein berechtigtes Interesse eines für die Verarbeitung Verantwortlichen sein kann, dessen

³⁰ Siehe Art. 20 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG.

Tätigkeit im Wesentlichen wirtschaftlicher und kommerzieller Natur ist, da sie nicht mit seiner wirtschaftlichen und kommerziellen Tätigkeit zusammenhängt.³¹

20. Der Verweis auf das Interesse "eines Dritten" im Wortlaut von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO deutet jedoch darauf hin, dass das Interesse bzw. die Interessen eines oder mehrerer bestimmter Dritter im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f rechtmäßig verfolgt werden kann bzw. können³² und somit gegen die Interessen oder Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Person abgewogen werden können.³³ In einigen Fällen kann die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu dienen, gleichzeitig die berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen und eines Dritten zu verfolgen.³⁴ Die Berechtigung des Interesses eines Dritten muss nach denselben Kriterien beurteilt werden, die für die eigenen Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen gelten.

Beispiel 4:

Ein Taxifahrer hatte sein Fahrzeug am Straßenrand geparkt. Als ein Motorroller an dem Taxi vorbeifuhr, öffnete der Fahrgast auf dem Rücksitz des Taxis die Tür, wodurch der Motorroller zerkratzt und beschädigt wurde. Es wurde ein Verfahren eingeleitet und ein Bericht erstellt, in dem der Taxifahrer als Verursacher des Unfalls ermittelt wurde. Der Eigentümer des Rollers forderte daraufhin eine Entschädigung von der Versicherung, die die Haftpflicht des Taxifahrers abdeckte. Die Versicherung teilte dem Rollerbesitzer jedoch mit, dass sie ihm keine Entschädigung zahlen würde, da der Unfall durch das Verhalten des Taxifahrers und nicht durch den Fahrer verursacht worden sei. Daher teilte die Versicherung dem Rollerfahrer mit, dass er zivilrechtlich gegen den Fahrgast vorgehen müsse.

Auf diesen Rat hin wandte sich der Rollerbesitzer an das Taxiunternehmen und forderte es auf, Auskunft über die Identität des Taxifahrers zu erteilen, um ein Zivilverfahren einzuleiten, um Schadenersatz zu erhalten.

Im vorliegenden Fall ist das Taxiunternehmen der für die Verarbeitung Verantwortliche, während der Fahrgast die betroffene Person ist. Der Eigentümer des Rollers ist ein Dritter und hat ein berechtigtes Interesse daran, die Identität des Schadensverursachers zu erfahren, um Schadenersatzansprüche geltend machen zu können. In diesem Zusammenhang kann daher davon ausgegangen werden, dass die Übermittlung der Daten zur Verfolgung der berechtigten Interessen eines Dritten erfolgt. Somit könnte Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung eine gültige Rechtsgrundlage für die Weitergabe der personenbezogenen Daten des Taxifahrers zur Verfolgung der berechtigten Interessen des Eigentümers des Rollers sein.

Hinweis: Dieses Beispiel dient lediglich der Veranschaulichung des Begriffs des berechtigten Interesses, das von einem Dritten verfolgt wird, und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach einzelstaatlichem Recht oder andere Methoden, mit denen Opfer nicht ermittelter Fahrzeuge eine Entschädigung erhalten könnten.

21. Im Folgenden werden einige der wichtigsten Kontexte erläutert, in denen personenbezogene Daten im Interesse Dritter verarbeitet werden können.

³¹ EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, Rechtssache C-252/21, *Meta gegen Bundeskartellamt* (ECLI:EU:C:2023:537), Randnr. 124. Siehe ferner Kapitel IV, Abschnitt 7.1, unten in diesen Leitlinien.

³² EuGH, Urteil vom 7. Dezember 2023, verbundene Rechtssachen C-26/22 und C-64/22, *SCHUFA Holding (Libération de reliquat de dette)* (ECLI:EU:C:2023:958), Rn. 83.

³³ So hat der EuGH beispielsweise festgestellt, dass das folgende Interesse eines Dritten grundsätzlich ein berechtigtes Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO darstellen kann: das Interesse eines mittelbar an einem Investmentfonds in Form einer Kommanditgesellschaft, die Anteile zur öffentlichen Zeichnung anbietet, beteiligten Gesellschafter, personenbezogene Daten über die anderen mittelbaren Gesellschafter dieser Gesellschaft zu erhalten, um mit ihnen Verträge abzuschließen oder mit ihnen über den Erwerb von Anteilen zu

verhandeln. Siehe EuGH, Urteil vom 12. September 2024, verbundene Rechtssachen C-17/22 und C-18/22, *HTB Neunte Immobilien Portfolio* (ECLI:EU:C:2024:738), Randnrn. 56-57. Der EuGH wies jedoch auch darauf hin, dass das Vorliegen eines solchen Interesses von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen ist. Rahmen und alle Umstände des Falles zu berücksichtigen.

³⁴ EuGH, Urteil vom 7. Dezember 2023, verbundene Rechtssachen C-26/22 und C-64/22, *SCHUFA Holding (Libération de reliquat de dette)* (ECLI:EU:C:2023:958), Rn. 83.

22. *Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.* Ein Dritter kann ein Interesse daran haben, einen Rechtsanspruch zu begründen, geltend zu machen oder zu verteidigen. So stellte der EuGH in der Rechtssache *Rīgas satiksmē* fest: "Es besteht kein Zweifel daran, dass das Interesse eines Dritten, die personenbezogenen Daten einer Person zu erhalten, die ihr Eigentum beschädigt hat, um diese Person auf Schadensersatz zu verklagen, als berechtigtes Interesse eingestuft werden kann".³⁵
23. *Offenlegung von Daten zum Zwecke der Transparenz und Rechenschaftspflicht.* Ein wichtiger Kontext, in dem ein berechtigtes Interesse eines Dritten festgestellt werden kann, ist der Fall der Offenlegung von Daten zu Zwecken der Transparenz und Rechenschaftspflicht (z. B. unter bestimmten Umständen die Offenlegung der Gehälter der obersten Führungskräfte eines Unternehmens), wenn dies nicht gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang kann davon ausgegangen werden, dass die Offenlegung nicht in erster Linie im Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen erfolgt, der die Daten offenlegt, sondern im Interesse der Empfänger dieser Informationen, z. B. der Mitarbeiter oder der Aktionäre des Unternehmens.
24. *Historische oder andere Arten der wissenschaftlichen Forschung.* Ein weiterer wichtiger Kontext, in dem die Verarbeitung im berechtigten Interesse Dritter relevant sein kann, ist die historische oder sonstige wissenschaftliche Forschung.³⁶
25. *Allgemeines öffentliches Interesse oder Interesse eines Dritten.* Die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO genannten Interessen Dritter sind nicht mit den Interessen der Allgemeinheit zu verwechseln, auch wenn in einigen Fällen die von einem bestimmten für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem bestimmten Dritten verfolgten Interessen auch umfassenderen Interessen dienen können.³⁷ Die Interessen der Allgemeinheit unterliegen vor allem dann den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e oder c vorgesehenen Rechtfertigungsgründen, wenn die für die Verarbeitung Verantwortlichen gesetzlich verpflichtet sind, solche Interessen zu wahren oder zu verfolgen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn private Betreiber verpflichtet sind, die Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung bestimmter illegaler Aktivitäten zu unterstützen. Führt ein für die Verarbeitung Verantwortlicher weitere Tätigkeiten aus, die nicht unter solche spezifischen, in Gesetzen und Vorschriften festgelegten rechtlichen Verpflichtungen fallen, muss er nachweisen, dass dies in Verfolgung seiner eigenen berechtigten Interessen oder der Interessen bestimmter Dritter geschieht.³⁸ In jedem Fall darf ein berechtigtes Interesse nicht mit dem Ziel oder der Wirkung geltend gemacht werden, rechtliche Anforderungen zu umgehen.
26. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche in dem Fall, dass personenbezogene Daten für einen anderen Zweck verarbeitet werden als den, für den die Daten ursprünglich erhoben wurden, prüfen und sicherstellen muss, dass der neue Zweck mit dem ursprünglichen Zweck gemäß Artikel 6 Absatz 4 DSGVO vereinbar ist³⁹ vereinbar ist (es sei denn, die betroffene Person hat ihre Einwilligung gegeben oder die Verarbeitung beruht auf dem Recht der EU oder eines Mitgliedstaats). Daher sollte eine solche Vereinbarkeitsprüfung im Allgemeinen in Situationen durchgeführt werden, in denen personenbezogene Daten ursprünglich im berechtigten Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen erhoben wurden und dann im berechtigten Interesse eines Dritten weiterverarbeitet werden.

³⁵ EuGH, Urteil vom 4. Mai 2017, Rechtssache C-13/16, *Rīgas satiksmē* (EU:C:2017:336), Randnr. 29.

³⁶ Vgl. sinngemäß die Schlussanträge des Generalanwalts Mancini in der Rechtssache 234/83, *Gesamthochschule Duisburg gegen Hauptzollamt München-Mitte* [1985] zur Auslegung des Begriffs "wissenschaftliche Tätigkeiten" im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften (Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1798/75): "Wissenschaftliche Tätigkeiten sind so auszulegen, dass sie Tätigkeiten umfassen, die von einer öffentlichen oder privaten Bildungs-

oder Forschungseinrichtung mit dem Ziel ausgeübt werden, den Erwerb, die Entwicklung, die Darstellung oder die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu fördern [...]"

³⁷ EuGH, Urteil vom 7. Dezember 2023, verbundene Rechtssachen C-26/22 und C-64/22, *SCHUFA Holding (Libération de reliquat de dette)* (ECLI:EU:C:2023:958), Randnr. 83 (mit der Feststellung, dass die Verarbeitung, um die es in dieser Rechtssache geht, dazu dienen kann, "das berechnigte Interesse der Vertragspartner der SCHUFA, die beabsichtigen, Kreditverträge mit Privatpersonen abzuschließen, daran zu verfolgen, die Kreditwürdigkeit dieser Personen beurteilen zu können, und damit die Interessen der Kreditwirtschaft in sozioökonomischer Hinsicht zu wahren").

³⁸ EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, Rechtssache C-252/21, *Meta gegen Bundeskartellamt* (ECLI:EU:C:2023:537), Randnr. 124.

³⁹ Artikel 6 Absatz 4 DSGVO enthält eine nicht erschöpfende Liste von Umständen, die bei der Feststellung der Vereinbarkeit der Zwecke berücksichtigt werden müssen. In Erwägungsgrund 50 wird auch auf die berechtigten Erwartungen der betroffenen Personen aufgrund ihrer Beziehung zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen als zusätzlicher Faktor verwiesen, der in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist.

27. Es ist jedoch zu betonen, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO nur dann als gültige Rechtsgrundlage herangezogen werden kann, wenn die nachstehend beschriebenen Erforderlichkeits- und Abwägungsprüfungen (siehe Abschnitt B und C in diesem Kapitel) ebenfalls durchgeführt wurden und das Ergebnis dieser Prüfungen für den für die Verarbeitung Verantwortlichen günstig war.

B. 2. Schritt: Analyse der Notwendigkeit der Verarbeitung zur Verfolgung der legitimen Interessen

28. Die Bedingung der "Erforderlichkeit der Verarbeitung" ist nicht spezifisch für Verarbeitungen, die sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO als Rechtsgrundlage stützen. ⁴⁰Zunächst ist es wichtig klarzustellen, dass das Konzept der "Erforderlichkeit zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten" nicht einfach das umfasst, was zur Verfolgung eines solchen Interesses nützlich ist. Der Begriff der Erforderlichkeit hat im EU-Recht eine eigenständige Bedeutung, die so ausgelegt werden muss, dass sie den Zielen des Datenschutzrechts in vollem Umfang gerecht wird.⁴¹ Daher müssen auch die Grundrechte auf Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten sowie die Anforderungen der Datenschutzgrundsätze berücksichtigt werden.
29. Bei der Beurteilung, was "notwendig" ist, muss festgestellt werden, ob die verfolgten legitimen Interessen der Datenverarbeitung in der Praxis vernünftigerweise nicht ebenso wirksam durch andere Mittel erreicht werden können, die die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen weniger einschränken. ⁴²Wenn es vernünftige, ebenso wirksame, aber weniger in die Privatsphäre eingreifende Alternativen gibt, kann die Verarbeitung nicht als "notwendig" angesehen werden.⁴³ In diesem Zusammenhang erinnerte der EuGH ausdrücklich daran, dass die Voraussetzung der Erforderlichkeit der Verarbeitung in Verbindung mit dem in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO verankerten Grundsatz der Datenminimierung zu prüfen ist, wonach personenbezogene Daten "den Zwecken entsprechen müssen, für die sie verarbeitet werden, dafür erheblich sein müssen und auf das für die Erreichung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderliche Maß beschränkt sein müssen". ⁴⁴Der Gerichtshof betonte auch, dass eine Verarbeitung "nur insoweit erfolgen sollte, als sie für die Zwecke des festgestellten berechtigten Interesses unbedingt erforderlich ist".⁴⁵ Dieses Erfordernis der strikten Notwendigkeit wird beispielsweise auch in Erwägungsgrund 47 der Datenschutz-Grundverordnung hervorgehoben, in dem es heißt: "Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Betrugsbekämpfung unbedingt erforderlich ist, [...] stellt ein berechtigtes Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen dar".
30. Es sei darauf hingewiesen, dass es für einen für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Praxis im Allgemeinen einfacher ist, die Notwendigkeit der Verarbeitung zur Verfolgung seiner eigenen berechtigten Interessen nachzuweisen als zur Verfolgung der Interessen eines Dritten, und dass die betroffene Person im Allgemeinen weniger von der letztgenannten Art der Verarbeitung erwartet.

C. 3. Schritt: Methodik für die Bilanzierungsübung

31. Unter der Voraussetzung, dass das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verfolgte Interesse legitim und die Verarbeitung für die Zwecke dieses Interesses erforderlich ist, besteht die letzte Bedingung, die erfüllt sein muss, um sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO als Rechtsgrundlage zu berufen, darin, dass das betreffende legitime Interesse nicht durch die Interessen oder Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Person überlagert wird. In diesem Abschnitt der vorliegenden Leitlinien wird dieser dritte Schritt (in diesen Leitlinien als "Abwägungsprüfung" oder "Abwägung" bezeichnet) beschrieben.

⁴⁰ Vgl. etwa EDPB, Leitlinien 2/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe

b DSGVO im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Online-Diensten für betroffene Personen (Version 2.0, 8. Oktober 2019), Absätze. 23-25.

⁴¹ Siehe EuGH, Urteil vom 16. Dezember 2008, Rechtssache C-524/06, *Huber* (ECLI:EU:C:2008:724), Randnr. 52.

⁴² EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, Rechtssache C-252/21, *Meta gegen Bundeskartellamt* (ECLI:EU:C:2023:537), Randnr. 108.

⁴³ Ebd. Siehe auch analog EDPB, Guidelines 2/2019 on the processing of personal data under Article 6(1)(b) GDPR in the context of the provision of online services to data subjects (Version 2.0, 8. Oktober 2019), para. 25.

⁴⁴ EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, Rechtssache C-252/21, *Meta gegen Bundeskartellamt* (ECLI:EU:C:2023:537), Rn. 109; EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2019, Rechtssache C-708/18, *Asociația de Proprietari bloc M5A-Scara A* (ECLI:EU:C:2019:1064), Rn. 48; EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024, Rechtssache C-621/22, *Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond*

(ECLI:EU:C:2024:857), Absätze. 42-43 und 51-52.

⁴⁵ EuGH, Urteil vom 7. Dezember 2023, verbundene Rechtssachen C-26/22 und C-64/22, *SCHUFA Holding (Libération de reliquat de dette)* (ECLI:EU:C:2023:958), Rn. 88; EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, Rechtssache C-252/21, *Meta/Bundeskartellamt* (ECLI:EU:C:2023:537), Rn. 126.

32. Diese Bedingung erfordert eine Abwägung der gegensätzlichen Rechte und Interessen, die grundsätzlich von den besonderen Umständen des Einzelfalls abhängt.⁴⁶ Neben der Bewertung des legitimen Charakters des von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgten Interesses und der Analyse der Notwendigkeit der Verarbeitung, wie oben beschrieben, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche diese identifizieren und beschreiben:
- i) Die Interessen, Grundrechte und Freiheiten der betroffenen Personen.
 - ii) Die Auswirkungen der Verarbeitung auf die betroffenen Personen, einschließlich
 - a. Die Art der zu verarbeitenden Daten,
 - b. den Kontext der Verarbeitung und
 - c. Alle weiteren Folgen der Verarbeitung.
 - iii) Die berechtigten Erwartungen der betroffenen Person.
 - iv) Die abschließende Abwägung der gegensätzlichen Rechte und Interessen, einschließlich der Möglichkeit weiterer mildernder Maßnahmen.
33. Es sei daran erinnert, dass der Zweck der Abwägung nicht darin besteht, Auswirkungen auf die Interessen und Rechte der betroffenen Personen gänzlich zu vermeiden. Vielmehr geht es darum, unverhältnismäßige Auswirkungen zu vermeiden und das Gewicht dieser Aspekte im Verhältnis zueinander zu bewerten.
34. Schließlich sei daran erinnert, dass mit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung viele Maßnahmen, die zur Begrenzung der Auswirkungen der Verarbeitung auf die betroffenen Personen oder als mildernde Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie 95/46/EG hätten gelten können, nun rechtliche Verpflichtungen für den für die Verarbeitung Verantwortlichen darstellen. Dies ist von entscheidender Bedeutung für die Abwägungsprüfung, die voraussetzt, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die in der DSGVO festgelegten Grundsätze und Verpflichtungen bereits einhält. Daher werden in den folgenden Unterabschnitten nur dann Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen oder Maßnahmen zur Schadensbegrenzung betrachtet, wenn sie über das hinausgehen, was von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen nach der DSGVO verlangt wird.

1. Interessen, Grundrechte und Freiheiten der betroffenen Personen

35. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO sieht vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche bei der Bewertung der verschiedenen gegeneinander abzuwägenden Komponenten die Interessen sowie die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person berücksichtigen muss.
36. Die ausdrückliche Bezugnahme auf "Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten" in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO hat unmittelbare Auswirkungen auf die nach dieser Bestimmung vorzunehmende Abwägung. Sie bietet mehr Schutz für die betroffene Person, da sie verlangt, dass die "Interessen" der betroffenen Personen berücksichtigt werden und nicht nur ihre Grundrechte und Grundfreiheiten.
37. Zu den Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Personen gehören das Recht auf Datenschutz und Privatsphäre, aber auch andere Grundrechte und Grundfreiheiten wie das Recht auf Freiheit und Sicherheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und der Information, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, das Diskriminierungsverbot, das Recht auf Eigentum oder das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit, die durch die Verarbeitung entweder direkt oder indirekt (z. B. durch einen Abschreckungseffekt, siehe Ziffer 46) beeinträchtigt werden können.
38. Zu den im Rahmen der Abwägungsprüfung zu berücksichtigenden Interessen der betroffenen Personen

gehören alle Interessen, die durch die fragliche Verarbeitung beeinträchtigt werden können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf finanzielle Interessen, soziale Interessen oder persönliche Interessen.

⁴⁶Siehe EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, Rechtssache C-252/21, *Meta/Bundeskartellamt* (ECLI:EU:C:2023:537), Rn. 110.

2. Auswirkungen der Verarbeitung auf die betroffenen Personen

39. Nachdem der für die Verarbeitung Verantwortliche die Grundrechte und Interessen ermittelt hat, die durch die Verarbeitung beeinträchtigt werden können, sollte er sorgfältig die voraussichtlichen Auswirkungen der Verarbeitung auf die betroffene Person bewerten. Diese Abschätzung sollte sich auf die verschiedenen Arten konzentrieren, in denen Personen - positiv oder negativ, tatsächlich oder potenziell - von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten betroffen sein können. Die Auswirkungen der Verarbeitung auf die betroffene Person können von der Art der zu verarbeitenden Daten, dem Kontext der Verarbeitung und den weiteren Folgen, die die Verarbeitung haben kann, beeinflusst werden.

2.1. Die Art der zu verarbeitenden Daten

40. Bei der Bestimmung der Art der zu verarbeitenden Daten sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche u. a. folgende Punkte besonders berücksichtigen
- Die Tatsache, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 DSGVO einen zusätzlichen Schutz genießen und dass die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ("sensible Daten") nur unter bestimmten, in Artikel 9 Absatz 2 DSGVO festgelegten zusätzlichen Bedingungen zulässig ist.⁴⁷ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein Datensatz, der mindestens ein sensibles Datenelement enthält, in seiner Gesamtheit als sensible Daten gilt, insbesondere dann, wenn er *en bloc* erhoben wird, ohne dass es möglich ist, die Datenelemente zum Zeitpunkt der Erhebung voneinander zu trennen.⁴⁸ Ferner ist daran zu erinnern, dass Daten als sensibel gelten, wenn sie die Offenlegung von Informationen ermöglichen, die unter eine der in Artikel 9 Absatz 1 DSGVO genannten Kategorien fallen.⁴⁹ Dabei ist es unerheblich, ob die durch die betreffende Verarbeitung aufgedeckten Informationen korrekt sind oder nicht und ob der für die Verarbeitung Verantwortliche mit dem Ziel handelt, Informationen zu erhalten, die unter eine der in dieser Bestimmung genannten besonderen Kategorien fallen.⁵⁰ Nach der Rechtsprechung des EuGH ist daher die relevante Frage, ob es objektiv möglich ist, aus den verarbeiteten Daten sensible Informationen abzuleiten, unabhängig von einer etwaigen Absicht, dies tatsächlich zu tun.
 - Die Tatsache, dass personenbezogene Daten, die sich auf strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten beziehen, gemäß Artikel 10 der Datenschutz-Grundverordnung zusätzlichen Schutz genießen.
 - Die Arten von Daten, die von den Betroffenen im Allgemeinen als privater angesehen werden (z. B. Finanzdaten), Standortdaten usw.), oder eher öffentlicher Natur (z. B. Daten über die berufliche Rolle).
41. In der Regel gilt: Je sensibler oder privater die zu verarbeitenden Daten sind, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Verarbeitung dieser Daten negative Auswirkungen auf die betroffene Person hat, und desto mehr Gewicht sollte ihr bei der Abwägungsprüfung beigemessen werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass scheinbar weniger sensible Daten regelmäßig gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO verarbeitet werden können. Die Auswirkungen der Verarbeitung solcher Daten können dennoch erheblich sein, z. B. aufgrund des Kontexts, in dem die Verarbeitung stattfindet.
42. Ferner ist zu betonen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche bereits überprüft haben sollte, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Verfolgung des berechtigten Interesses erforderlich ist oder nicht. Wenn in dieser Phase weitere Einschränkungen der zu verarbeitenden Datenkategorien möglich sind, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche zu Schritt 1 der Prüfung des berechtigten Interesses zurückkehren (wenn sich seine Ziele geändert haben) oder zu Schritt 2 der Prüfung des berechtigten Interesses (um die Notwendigkeit auf der Grundlage des neu definierten Umfangs der Verarbeitung zu überprüfen).

2.2. Der Kontext der Verarbeitung

⁴⁷ Es sollte noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Erfüllung der in Artikel 9 Absatz 2 DSGVO festgelegten Bedingungen nicht automatisch die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO erfüllt. Wenn diese Rechtsgrundlage für die Verarbeitung verwendet werden soll, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche die Anforderungen beider Bestimmungen der DSGVO erfüllen, wenn er besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet.

⁴⁸ EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, Rechtssache C-252/21, *Meta/Bundeskartellamt* (ECLI:EU:C:2023:537), Rn. 89.

⁴⁹ *Ibid.*, para. 68.

⁵⁰ *Ibid.*, para. 69.

43. Der Kontext der Verarbeitung und die spezifischen Datenverarbeitungsmethoden können auch die Auswirkungen beeinflussen, die die Verarbeitung auf die Rechte und Interessen der betroffenen Person haben kann. In dieser Hinsicht sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche unter anderem Folgendes gebührend berücksichtigen:
- den Umfang der Verarbeitung und die Menge der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten (in Bezug auf das Gesamtdatenvolumen, das Datenvolumen pro betroffene Person und die Anzahl der betroffenen Personen),⁵¹
 - der Status des für die Verarbeitung Verantwortlichen, auch gegenüber der betroffenen Person (z. B. erfordert eine Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wahrscheinlich eine andere Bewertung als eine Beziehung zwischen Dienstleister und Kunde),
 - ob die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten mit anderen Datensätzen kombiniert werden oder nicht,
 - der Grad der Zugänglichkeit und/oder der Bekanntheit der zu verarbeitenden Daten,⁵² und
 - der Status der betroffenen Person (z. B. schutzbedürftige Personen).
44. Darüber hinaus geht aus dem Wortlaut von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO hervor, dass der Situation, in der es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Wie der EuGH festgestellt hat,⁵³ unter Verweis auf Erwägungsgrund 38 der Datenschutz-Grundverordnung, dass Kinder in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einen besonderen Schutz verdienen, weil sie sich der Risiken, Folgen und Garantien sowie ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten weniger bewusst sein können. Der EuGH entschied, dass dieser besondere Schutz insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern zum Zwecke des Marketings oder der Erstellung von Persönlichkeits- oder Nutzerprofilen oder des Angebots von Diensten, die sich direkt an Kinder richten, gelten sollte.⁵⁴

2.3. Weitere Folgen der Verarbeitung

45. Die Folgen der geplanten Verarbeitung können weitere Auswirkungen auf die Rechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Personen haben. Zu den Faktoren, die der für die Verarbeitung Verantwortliche - je nach Kontext und Art der zu verarbeitenden Daten - berücksichtigen muss, können gehören:
- Mögliche künftige Entscheidungen oder Maßnahmen Dritter, die sich auf die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verarbeitenden personenbezogenen Daten stützen können,
 - Die mögliche Erzeugung von Rechtswirkungen in Bezug auf die betroffene Person,
 - Ausschluss oder Diskriminierung von Personen,
 - Verleumdung, oder allgemeiner gesagt, Situationen, in denen die Gefahr besteht, dass der Ruf, die Verhandlungsposition oder die Autonomie der betroffenen Person geschädigt wird,
 - Finanzielle Verluste, die der betroffenen Person entstehen können,
 - Ausschluss von einer Dienstleistung, für die es keine echte Alternative gibt, und
 - Gefährdung der Freiheit, der Sicherheit, der körperlichen und geistigen Unversehrtheit oder des Lebens von natürlichen Personen.
46. Zusätzlich zu den nachteiligen Folgen, die konkret vorhersehbar sind,⁵⁵ muss der für die Verarbeitung Verantwortliche unter Umständen auch mögliche allgemeinere emotionale Auswirkungen berücksichtigen, die sich daraus ergeben, dass eine betroffene Person die Kontrolle über

⁵¹ Ibid., para. 116.

⁵² Die Tatsache, dass personenbezogene Daten offenkundig öffentlich gemacht wurden, bedeutet nicht automatisch, dass sie gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO verarbeitet werden dürfen (siehe hierzu EuGH, Urteil vom 4. Mai 2017, Rechtssache C-13/16, *Rīgas satiksme*

(EU:C:2017:336), para. 32; EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2019, Rechtssache C-708/18, *Asociația de Proprietari bloc M5A- ScaraA* (ECLI:EU:C:2019:1064), Rn. 54; EuGH, Urteil vom 24. November 2011, verbundene Rechtssachen C-468/10 und C-469/10, *ASNEF* (ECLI:EU:C:2011:777), Rn. 44). Dies kann jedoch ein Faktor sein, der bei der Durchführung einer Prüfung zu berücksichtigen ist.

Abwägungstest.

⁵³ EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, Rechtssache C-252/21, *Meta gegen Bundeskartellamt* (ECLI:EU:C:2023:537), Randnr. 111.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ So hat der EuGH beispielsweise entschieden, dass, wenn ein für die Verarbeitung Verantwortlicher beabsichtigt, personenbezogene Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO an einen Anbieter von Glücksspielen und Kasinospielen zu übermitteln, die möglichen schädlichen Auswirkungen einer solchen Übermittlung berücksichtigt werden sollten, da die betroffenen Personen den Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung einer Spielsucht ausgesetzt werden könnten. Siehe EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024, Rechtssache C-621/22, *Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond* (ECLI:EU:C:2024:857), Randnr. 56.

personenbezogene Daten zu erhalten oder festzustellen, dass sie missbraucht oder kompromittiert wurden. Die abschreckende Wirkung auf geschützte Verhaltensweisen wie die Freiheit der Forschung oder die Freiheit der Meinungsäußerung, die sich aus der ständigen Überwachung/Verfolgung oder aus dem Risiko, identifiziert zu werden, ergeben kann, sollte ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. So kann beispielsweise die kontinuierliche Überwachung von Online-Aktivitäten durch eine Plattform das Gefühl vermitteln, dass das Privatleben einer betroffenen Person ständig beobachtet wird.⁵⁶

47. Die Auswirkungen, die die Verarbeitung auf die Rechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Person haben kann, sollten im Wege einer objektiven Bewertung berücksichtigt werden. Wenn klar ist, dass eine große Anzahl von betroffenen Personen dieselben Interessen haben, kann eine kombinierte Bewertung dieser Interessen ausreichen (z. B. im Bereich der Videoüberwachung). Je eingreifender eine Verarbeitung ist, desto mehr spezifische Umstände sollten jedoch in die Bewertung einfließen. Darüber hinaus sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche seine Bewertung der Interessen nicht auf die Annahme stützen, dass alle betroffenen Personen die gleichen Interessen haben, wenn er konkrete Hinweise auf das Vorhandensein bestimmter individueller Interessen hat - oder haben sollte - oder wenn es aus objektiver Sicht einfach nicht wahrscheinlich ist, dass alle betroffenen Personen die gleichen Interessen haben, die der für die Verarbeitung Verantwortliche angenommen hat. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis.
48. Bei der Durchführung dieser Bewertung sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche berücksichtigen, dass er nach der DSGVO bereits verpflichtet ist, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Auswirkungen auf die betroffenen Personen auf das für den angegebenen Zweck erforderliche Maß zu beschränken (siehe insbesondere Artikel 5 und 25 DSGVO)⁵⁷. Die bei der Abwägungsprüfung gewogenen Auswirkungen sollten daher bereits die Mindestauswirkungen gemäß der DSGVO sein, ungeachtet der Annahme von Maßnahmen, die über die in der DSGVO festgelegten Verpflichtungen hinausgehen und die als abmildernde Maßnahmen angewendet werden können, wie in Abschnitt 4 dieses Kapitels dargelegt.
49. Werden im Rahmen dieser Bewertung hohe Risiken festgestellt, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche darüber hinaus die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DPIA) gemäß Artikel 35 DSGVO in Betracht ziehen.⁵⁸

3. Angemessene Erwartungen der betroffenen Person

50. In Erwägungsgrund 47 der DSGVO wird klargestellt, dass "die berechtigten Interessen eines für die Verarbeitung Verantwortlichen, einschließlich der Interessen eines für die Verarbeitung Verantwortlichen, an den die personenbezogenen Daten weitergegeben werden können, oder eines Dritten, eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung darstellen können, sofern die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen, wobei die berechtigten Erwartungen der betroffenen Person aufgrund ihrer Beziehung zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu berücksichtigen sind." In diesem Erwägungsgrund heißt es weiter: "In jedem Fall müsste das Vorliegen eines berechtigten Interesses sorgfältig geprüft werden, einschließlich der Frage, ob die betroffene Person zu dem Zeitpunkt und im Zusammenhang mit der Erhebung der personenbezogenen Daten vernünftigerweise erwarten kann, dass eine Verarbeitung zu diesem Zweck erfolgen kann. Die Interessen und Grundrechte der betroffenen Person könnten insbesondere dann das Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen überwiegen, wenn personenbezogene Daten unter Umständen verarbeitet werden, unter denen die betroffene Person vernünftigerweise nicht mit einer weiteren Verarbeitung rechnen kann."⁵⁹
51. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte daher bei der Abwägung zwischen seinen berechtigten Interessen und den Interessen oder Grundrechten und der Freiheit der betroffenen Personen die berechtigten Erwartungen der betroffenen Personen berücksichtigen.

⁵⁶ Ibid., para. 118.

⁵⁷ Siehe EDPB-Leitlinien 4/2019 zu Artikel 25 Data Protection by Design and by Default, Version 2.0, angenommen am 20. Oktober 2020.

⁵⁸ Siehe Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DPIA) (wp248rev.01), die vom EDPB gebilligt wurden.

⁵⁹ Siehe ferner EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, Rechtssache C-252/21, *Meta gegen Bundeskartellamt* (ECLI:EU:C:2023:537), Rn. 112; EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2019, Rechtssache C-708/18, *Asociația de Proprietari bloc M5A-ScaraA* (ECLI:EU:C:2019:1064), Rn. 58; EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024, Rechtssache C-621/22, *Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond* (ECLI:EU:C:2024:857), Rn. 55.

52. Die berechtigten Erwartungen der betroffenen Personen spielen bei der Abwägungsprüfung eine wichtige Rolle, insbesondere um das Risiko zu begrenzen, dass die betroffenen Personen von der Verarbeitung oder von deren Folgen oder Auswirkungen unangemessen überrascht werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zwischen dem Begriff der angemessenen Erwartungen und dem, was in bestimmten Sektoren als gängige Praxis angesehen wird, zu unterscheiden. Die Tatsache, dass bestimmte Arten personenbezogener Daten in einem bestimmten Sektor üblicherweise verarbeitet werden, bedeutet nicht unbedingt, dass die betroffene Person vernünftigerweise mit einer solchen Verarbeitung rechnen kann.⁶⁰
53. Begründete Erwartungen hängen nicht unbedingt von den Informationen ab, die den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden. Zwar kann das Fehlen von Informationen dazu beitragen, dass die betroffene Person von einer bestimmten Verarbeitung überrascht wird, doch reicht die bloße Erfüllung der in den Artikeln 12, 13 und 14 DSGVO festgelegten Informationspflichten allein nicht aus, um davon auszugehen, dass die betroffenen Personen vernünftigerweise eine bestimmte Verarbeitung erwarten können.⁶¹
54. Die folgende Liste ist zwar nicht erschöpfend, soll aber kontextbezogene Elemente veranschaulichen, die bei der Bewertung der berechtigten Erwartungen der betroffenen Personen berücksichtigt werden können:
- Merkmale der Beziehung zur betroffenen Person oder des Dienstes:
 - o Das Bestehen einer Beziehung zur betroffenen Person (z. B. sollte zwischen Kunden und Nicht-Kunden unterschieden werden), einschließlich des Datums der Beendigung der Beziehung, falls eine solche bestand;
 - o Die Nähe der Beziehung (z. B. Fälle, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher Teil einer Unternehmensgruppe mit einer einzigen Marke ist, im Vergleich zu einer Unternehmensgruppe, die nur wirtschaftliche Verbindungen hat, die dem durchschnittlichen Kunden unbekannt sind, da im letzteren Fall die betroffene Person weniger wahrscheinlich erwarten kann, dass Daten zwischen den Unternehmen der Gruppe ausgetauscht werden);
 - o Ort und Kontext der Datenerhebung (z. B. erwarten die Betroffenen vielleicht eine Videoüberwachung in einer Bank, aber nicht in Sanitär- oder Saunaanlagen);
 - o Art und Merkmale der Dienstleistung (z. B. haben ein Stammkunde und ein bloßer Interessent, der nur einen Newsletter abonniert hat, unterschiedliche angemessene Erwartungen); und
 - o Anwendbare rechtliche Anforderungen im jeweiligen Kontext (z. B. Vertraulichkeitsanforderungen, die für die betreffende Beziehung gelten).
 - Merkmale der "durchschnittlichen" betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen. Bei der Abwägungsprüfung sollte die "durchschnittliche" betroffene Person berücksichtigt werden - es sei denn, die Verarbeitung wird wahrscheinlich verschiedene Gruppen von betroffenen Personen mit unterschiedlichen Merkmalen betreffen⁶² - und zu berücksichtigen:
 - o Das Alter der betroffenen Person (die berechtigten Erwartungen von Minderjährigen können anders sein als die von Erwachsene),
 - o das Ausmaß, in dem die betroffene Person eine Person des öffentlichen Lebens ist, und
 - o Die (berufliche) Stellung, die die betroffene Person innehat, und der Grad des Verständnisses und der Kenntnis der geplanten Verarbeitung, die sie in einem bestimmten Kontext haben dürfte (z. B. würden die an einem Vorstellungsgespräch beteiligten Mitarbeiter häufig erwarten, dass einige ihrer personenbezogenen Daten mit Bewerbern

ausgetauscht werden).

⁶⁰ Siehe insbesondere EuGH, Rechtssache C-252/21, *Meta/Bundeskartellamt* (ECLI:EU:C:2023:537), Rn. 117, in dem der Gerichtshof feststellt: "Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Nutzer eines sozialen Online-Netzwerks trotz der Tatsache, dass die Dienste dieses Netzwerks [...] kostenlos sind, nicht vernünftigerweise erwarten kann, dass der Betreiber des sozialen Netzwerks die personenbezogenen Daten des Nutzers ohne dessen Einwilligung für Zwecke der personalisierten Werbung verarbeitet."

⁶¹ EDPB, Guidelines 8/2020 on the targeting of social media users, Version 1.0, para. 66. Es ist jedoch anzumerken, dass vertragliche Bestimmungen über personenbezogene Daten einen Einfluss auf die berechtigten Erwartungen der Dateninhaber haben können.

Themen. Siehe EuGH, Urteil vom 12. September 2024, verbundene Rechtssachen C-17/22 und C-18/22, *HTB Neunte Immobilien Portfolio* (ECLI:EU:C:2024:738), Randnr. 64.

⁶² Siehe ferner Rn. 47 oben in diesen Leitlinien.

Beispiel 5:

Ein soziales Online-Netzwerk finanziert sich durch Online-Werbung, die auf die einzelnen Nutzer des sozialen Netzwerks u. a. nach deren Konsumverhalten, Interessen, Kaufkraft und persönlicher Situation zugeschnitten ist. Technisch ermöglicht wird diese Werbung durch die automatisierte Erstellung von detaillierten Profilen über die Nutzer des Netzwerks. Zu diesem Zweck werden neben den Daten, die die Nutzer direkt bei der Anmeldung zum Online-Dienst angeben, auch andere nutzer- und gerätebezogene Daten innerhalb und außerhalb des sozialen Netzwerks erhoben und mit ihrem Nutzerkonto verknüpft. Aus der Gesamtheit der Daten lassen sich detaillierte Rückschlüsse auf die Vorlieben und Interessen der Nutzer ziehen.

Trotz der Tatsache, dass die Dienste des sozialen Online-Netzwerks kostenlos sind, kann der Nutzer dieses Netzwerks vernünftigerweise nicht erwarten, dass der Betreiber des sozialen Netzwerks die personenbezogenen Daten des Nutzers ohne dessen Zustimmung für Zwecke der personalisierten Werbung verarbeitet.⁶³ Ferner können die Nutzer des sozialen Online-Netzwerks vernünftigerweise nicht erwarten, dass diese Daten auch zu anderen Zwecken wie der Produktverbesserung verarbeitet werden.⁶⁴

Hinweis: Dieses Beispiel dient lediglich der Veranschaulichung der berechtigten Erwartungen, die eine betroffene Person in diesem Zusammenhang haben kann, und berührt nicht die Vereinbarkeit der fraglichen Verarbeitung mit anderen Elementen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f oder anderen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung oder anderer einschlägiger Gesetze.

Beispiel 6:

Ein Unternehmen druckt Werbebroschüren unter Verwendung von Bildern der Gesichter von Personen, die im Internet öffentlich zugänglich sind, und Plattformen der sozialen Medien. Die Personen, die auf den Fotos zu sehen sind, sind diejenigen, die sie veröffentlicht haben.

In diesem Fall konnten die betroffenen Personen, auch wenn sie die Fotos selbst veröffentlicht hatten, nicht davon ausgehen, dass ihre Fotos von einem Dritten verarbeitet und veröffentlicht werden würden.

Hinweis: Dieses Beispiel soll lediglich das Fehlen vernünftiger Erwartungen einer betroffenen Person veranschaulichen und berührt nicht die Einhaltung anderer Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung oder anderer einschlägiger Gesetze.

4. Abschluss der Abwägungsprüfung

55. Nachdem der für die Verarbeitung Verantwortliche das/die verfolgte(n) berechtigte(n) Interesse(n), die einschlägigen Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, die Auswirkungen der Verarbeitung und die berechtigten Erwartungen der betroffenen Person ermittelt und bewertet hat, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche in der Lage sein, einen Ausgleich zwischen allen ermittelten Interessen, Rechten und Freiheiten zu finden. Führt diese Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person das/die verfolgte(n) berechtigte(n) Interesse(e) nicht überwiegen, kann die geplante Verarbeitung erfolgen.
56. Wenn jedoch die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person das/die verfolgte(n)

berechtigte(n) Interesse(n) zu überwiegen scheinen, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche die Einführung von mildernden Maßnahmen in Betracht ziehen, um die Auswirkungen der

⁶³ EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, Rechtssache C-252/21, *Meta gegen Bundeskartellamt* (ECLI:EU:C:2023:537), Randnr. 117.

⁶⁴ *Ibid.*, para. 123.

Verarbeitung der betroffenen Personen im Hinblick auf einen gerechten Ausgleich zwischen den betroffenen Rechten, Freiheiten und Interessen.

57. Diese abschwächenden Maßnahmen sollten jedoch nicht mit den Maßnahmen verwechselt werden, die der für die Verarbeitung Verantwortliche ohnehin gesetzlich ergreifen muss, um die Einhaltung der DSGVO zu gewährleisten, unabhängig davon, ob die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO beruht. Aus diesem Grund können mildernde Maßnahmen beispielsweise nicht aus Maßnahmen bestehen, die die Einhaltung der Informationspflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen, der Sicherheitspflichten, der Verpflichtung zur Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung oder der Erfüllung der Rechte der betroffenen Person gemäß der DSGVO gewährleisten sollen, sondern müssen über das hinausgehen, was bereits zur Erfüllung dieser rechtlichen Verpflichtungen gemäß der DSGVO erforderlich ist. So kann beispielsweise die Einführung zusätzlicher Garantien, die über die in der DSGVO geforderten Garantien hinausgehen, als mildernde Maßnahme angesehen werden (z. B. die Ermöglichung der Ausübung des Rechts auf Löschung durch die betroffene Person, auch wenn die in Artikel 17 Absatz 1 DSGVO aufgeführten besonderen Gründe nicht zutreffen, die Ermöglichung der Ausübung des Widerspruchsrechts durch die betroffene Person ohne eine der Einschränkungen in Artikel 21 DSGVO, die Ermöglichung der Ausübung des Rechts auf Datenübertragbarkeit durch die betroffene Person, auch wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, usw.).⁶⁵
58. Wenn die für die Verarbeitung Verantwortlichen beschließen, abmildernde Maßnahmen zu ergreifen, sollten sie außerdem die Abwägungsprüfung erneut durchführen, um zu beurteilen, ob die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gegenüber den verfolgten berechtigten Interessen überwiegen, nachdem die abmildernden Maßnahmen ergriffen wurden.
59. Auch wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche bestrebt sein sollte, diese Abwägung so objektiv wie möglich vorzunehmen, bleibt jede Abwägungsprüfung eine Einzelfallbewertung. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss nachweisen, dass die Abwägung angemessen durchgeführt wurde und dass das/die verfolgte(n) berechtigte(n) Interesse(e) nicht objektiv gegenüber den Interessen, Grundrechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.
60. Überwiegen die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person die verfolgten berechtigten Interessen und können keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, kann die Verarbeitung nicht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO gestützt werden.

III. BEZIEHUNG ZWISCHEN ARTIKEL 6 ABSATZ 1 BUCHSTABE F GDPR UND DEN RECHTEN DER BETROFFENEN PERSONEN

1. Einführung in die Rechte der betroffenen Person

61. In Kapitel III der DSGVO sind die Rechte der betroffenen Person und die Voraussetzungen für deren Ausübung festgelegt, wobei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Pflichten auferlegt werden. Es sollte betont werden, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 12 Absatz 1 DSGVO geeignete Maßnahmen ergreift, um alle Informationen über die Verarbeitung und alle Mitteilungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte der betroffenen Person in knapper, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form unter Verwendung einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person auch die Ausübung ihrer Rechte gemäß Artikel 12 Absatz 2 DSGVO.⁶⁶ Auf einen Antrag auf Ausübung der in den Artikeln 15 bis 22 festgelegten Rechte der betroffenen Person hat der für die Verarbeitung Verantwortliche unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags,

Auskunft über die getroffenen Maßnahmen - oder über die Gründe für das Nichttätigwerden - zu erteilen.⁶⁷

⁶⁵ Für weitere Beispiele möglicher Abhilfemaßnahmen siehe WP29, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG, angenommen am 9. April 2014, S. 42 ff.

⁶⁶ Der EDSB hat bereits Leitlinien zur Auslegung von Artikel 12 Absätze 1 und 2 DSGVO herausgegeben. Siehe WP29, Guidelines on transparency under Regulation 2016/679 (WP260 rev.01), zuletzt überarbeitet und angenommen am 11. April 2018 (vom EDPB gebilligt); und EDPB, Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access, Version 2.1, angenommen am 28. März 2023.

⁶⁷ Unter bestimmten Umständen kann diese Frist verlängert werden, siehe Artikel 12 Absatz 3 der Datenschutzgrundverordnung.

62. Die Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO über die Rechte der betroffenen Personen ist zwar eine rechtliche Verpflichtung (und daher nichts, was die für die Verarbeitung Verantwortlichen bei einer Abwägung als mildernde Maßnahme in Betracht ziehen können), aber einige der in diesen Bestimmungen festgelegten Rechte sind an bestimmte Bedingungen geknüpft. Über die strengen Anforderungen der DSGVO hinauszugehen, kann als zusätzliche Schutzmaßnahme angesehen werden, die bei der Abwägungsprüfung berücksichtigt werden könnte.⁶⁸
63. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass Artikel 25 DSGVO klarstellt, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür verantwortlich ist, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wirksam umzusetzen und die erforderlichen Garantien in die Verarbeitungstätigkeiten zu integrieren, um die Rechte der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung und zum Zeitpunkt der Verarbeitung selbst zu schützen.⁶⁹

2. Transparenz und Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen

64. Wie bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten, die in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt, müssen die für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Verarbeitungstätigkeiten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO durchführen, ihre Transparenzpflichten gemäß Artikel 12, 13 und 14 der DSGVO erfüllen.
65. Die Transparenz ist untrennbar mit dem Grundsatz der Fairness verbunden.⁷⁰ Der letztgenannte Grundsatz verlangt zum Beispiel, dass personenbezogene Daten nicht in einer Weise verarbeitet werden, die für die betroffene Person ungerechtfertigt nachteilig, diskriminierend, unerwartet oder irreführend ist. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Annahme von Maßnahmen und Garantien zur Umsetzung des Grundsatzes der Lauterkeit die Transparenzrechte der betroffenen Person nach der DSGVO unterstützen kann.⁷¹
66. Transparenz ist auch ein wesentliches Element, um die wirksame Ausübung der Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten. Werden personenbezogene Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben, so ist diese zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten zu informieren.⁷²
67. Gemäß Artikel 12 Absatz 1 DSGVO müssen alle Informationen und Mitteilungen, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, leicht zugänglich und verständlich sein, insbesondere dann, wenn die Informationen an Kinder weitergegeben werden.⁷³ Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO sollten die Informationen, die einer betroffenen Person erteilt werden müssen, insbesondere die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung enthalten. Daher sollten die betroffenen Personen ausdrücklich darüber informiert werden, dass die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO beruht, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche beabsichtigt, sich auf diese Rechtsgrundlage zu stützen. Stützt sich die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO, müssen außerdem die spezifischen berechtigten Interessen, die verfolgt werden, genau angegeben und der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO mitgeteilt werden.⁷⁴

⁶⁸ Siehe den Abschnitt über die "Abwägungsprüfung" oben in diesen Leitlinien.

⁶⁹ Siehe ferner EDPB-Leitlinien 4/2019 zu Artikel 25 Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Version 2.0, angenommen am 20. Oktober 2020.

⁷⁰ Die Grundsätze der Transparenz und Fairness sind in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO festgelegt. Beachten Sie, dass Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2

Die Datenschutzgrundverordnung verweist auch auf eine "faire und transparente Verarbeitung".

⁷¹ EDPB Guidelines 4/2019 on Article 25 Data Protection by Design and by Default, Version 2.0, angenommen am 20. Oktober 2020, para. 69.

⁷² Siehe Artikel 13 Absatz 1 DS-GVO. Für den Fall, dass die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, sind die Fristen für die Bereitstellung von Informationen in Artikel 14 Absatz 3 DSGVO festgelegt.

⁷³ Siehe auch Erwägungsgründe 39 und 58 der Datenschutz-Grundverordnung.

⁷⁴ Die Bedeutung der Unterrichtung der betroffenen Person über das/die verfolgte(n) berechnete(n) Interesse(e), wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO beruht, wird auch vom EuGH unterstrichen. Siehe EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, Rechtssache C-252/21, *Meta gegen Bundeskartellamt* (ECLI:EU:C:2023:537), Randnr. 107.

68. Es sei darauf hingewiesen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person die Informationen aus der Abwägungsprüfung auch vor der Erhebung personenbezogener Daten zur Verfügung stellen kann. Um Informationsmüdigkeit zu vermeiden, kann dies im Rahmen einer mehrstufigen Datenschutzerklärung/eines Hinweises erfolgen. In jedem Fall sollte aus den Informationen für die betroffenen Personen klar hervorgehen, dass sie auf Anfrage Informationen über die Abwägungsprüfung erhalten können. Dies ist von wesentlicher Bedeutung, um eine wirksame Transparenz zu gewährleisten und den betroffenen Personen die Möglichkeit zu geben, etwaige Zweifel daran auszuräumen, ob die Abwägungsprüfung von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ordnungsgemäß durchgeführt wurde, oder zu beurteilen, ob sie Grund haben, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen.⁷⁵ Eine solche Transparenzverpflichtung ergibt sich auch aus dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 DSGVO, wonach der für die Verarbeitung Verantwortliche in der Lage sein muss, die Einhaltung jedes der in Artikel 5 Absatz 1 DSGVO genannten Grundsätze, einschließlich des Grundsatzes der Rechtmäßigkeit, nachzuweisen. Darüber hinaus sollten, wie oben beschrieben (siehe Ziffern 51-53), die berechtigten Erwartungen der betroffenen Personen bei der Abwägungsprüfung berücksichtigt werden. Während ein Versäumnis, Informationen bereitzustellen, dazu beitragen kann, dass die betroffenen Personen überrascht werden, ist die bloße Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 12, 13 und 14 DSGVO an sich nicht ausreichend, um davon auszugehen, dass die betroffenen Personen vernünftigerweise eine bestimmte Verarbeitung erwarten können.

3. Recht auf Zugang

69. Um die Rechte der betroffenen Person, wie das Recht auf Widerspruch und das Recht auf Löschung, wahrnehmen zu können, ist es hilfreich, sich zunächst darüber im Klaren zu sein, welche Daten verarbeitet werden und zu welchen Zwecken.⁷⁶ Gemäß Artikel 15 Absatz 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten. Die betroffene Person muss auch weitere Informationen über die Verarbeitung gemäß Artikel 15 Absätze 1 und 2 DSGVO erhalten.⁷⁷
70. Im Gegensatz zu den Informationen, die nach Artikel 13 und 14 DSGVO erforderlich sind, besteht nach Artikel 15 Absatz 1 DSGVO keine ausdrückliche Verpflichtung, Informationen über die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung bereitzustellen. Der EDSB hat jedoch empfohlen, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen auch diese Informationen als Antwort auf einen Antrag auf Auskunft bereitstellen - oder angeben, wo diese Informationen zu finden sind.⁷⁸ In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche, wie in Erwägungsgrund 60 der Datenschutz-Grundverordnung klargestellt, der betroffenen Person alle weiteren Informationen zur Verfügung stellen sollte, die für eine faire und transparente Verarbeitung erforderlich sind. Darüber hinaus ist zu betonen, dass das Auskunftsrecht die betroffene Person in die Lage versetzen muss, sich zu vergewissern, dass ihre personenbezogenen Daten auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden,⁷⁹ und dass der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet ist, die Einhaltung des Grundsatzes der Rechtmäßigkeit nachzuweisen.⁸⁰ Ohne die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zu kennen, wären die betroffenen Personen außerdem in einigen Fällen nicht in der Lage zu beurteilen, welche Rechte sie ausüben können, da einige dieser Rechte von der geltenden Rechtsgrundlage abhängen.

4. Recht auf Widerspruch

71. Stützt sich die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO, so hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung

der sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen.

⁷⁵ Siehe die Leitlinien zur Transparenz im Rahmen der Verordnung 2016/679 (WP260 rev.01), Seite 36. Diese Leitlinien wurden vom EDPB gebilligt.

⁷⁶ Zur Bedeutung des Auskunftsrechts für die Ausübung anderer Rechte der betroffenen Person siehe z. B. EuGH, Urteil vom 12. Januar 2023, Rechtssache C-154/21, *Österreichische Post* (ECLI:EU:C:2023:3), Randnrn. 37-38.

⁷⁷ Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat ausführlichere Leitlinien zum Auskunftsrecht nach der Datenschutz-Grundverordnung veröffentlicht. Siehe EDPB-Leitlinien 01/2022 zu den Rechten der betroffenen Person - Recht auf Auskunft.

⁷⁸ Ibid, para. 114.

⁷⁹ EuGH, Urteil vom 22. Juni 2023, Rechtssache C-579/21, *Pankki S* (ECLI:EU:C:2023:501), Randnr. 57.

⁸⁰ Siehe EuGH, Urteil vom 4. Mai 2023, Rechtssache C-60/22, *UZ gegen Bundesrepublik Deutschland* (ECLI:EU:C:2023:373), Randnr. 53.

gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung.⁸¹ Die Tatsache, dass die betroffene Person in ihrem Widerspruch nicht näher auf ihre "besondere Situation" eingegangen ist, reicht jedoch nicht *per se* aus, um den Widerspruch zurückzuweisen. Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche Zweifel an der "besonderen Situation" der betroffenen Person hat, kann er die betroffene Person auffordern, ihren Antrag näher zu erläutern.

72. Nach einem Widerspruch darf der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, es liegen zwingende schutzwürdige Gründe vor, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person haben, was der für die Verarbeitung Verantwortliche nachweisen muss.⁸² Im Gegensatz zur Richtlinie 95/46/EG liegt die Beweislast nach der DSGVO also bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, und es wird eine Vermutung zugunsten der betroffenen Person aufgestellt.⁸³
73. Der Begriff "zwingende schutzwürdige Gründe" ist in der Datenschutz-Grundverordnung nicht definiert. Aus dem Wortlaut von Artikel 21 DSGVO geht jedoch klar hervor, dass die Bewertung, die der für die Verarbeitung Verantwortliche vornehmen muss, um nachzuweisen, dass es berechnigte Gründe gibt, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person haben, sich von der Abwägung unterscheidet, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO vorzunehmen ist.⁸⁴ Wenn eine betroffene Person ihr Widerspruchsrecht gegen eine auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO gestützte Verarbeitung geltend gemacht hat, reicht es nicht aus, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche lediglich nachweist, dass seine frühere Bewertung des berechtigten Interesses an dieser Verarbeitung korrekt war. Die gemäß Artikel 21 Absatz 1 DSGVO vorzunehmende Abwägung muss unter Berücksichtigung der besonderen Situation der betroffenen Person erfolgen und erfordert, dass die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen angeführten berechtigten Gründe *zwingend* sind, was eine höhere Schwelle für die Überwindung der Einwände der betroffenen Person bedeutet.⁸⁵ Mit anderen Worten: Nicht alle denkbaren berechtigten Interessen, die eine Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO rechtfertigen könnten, sind in diesem Zusammenhang relevant. Nur Interessen, die als "zwingend" anerkannt werden können, können gegen die Rechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Person abgewogen werden, um zu beurteilen, ob es Gründe für die Verarbeitung gibt, die trotz des Widerspruchs der betroffenen Person Vorrang haben.⁸⁶ Im Wesentlichen sollten die angeführten Gründe für den für die Verarbeitung Verantwortlichen (oder für den Dritten, in dessen berechtigtem Interesse die Daten verarbeitet werden) wesentlich sein, um als zwingend zu gelten.⁸⁷ Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche gezwungen ist, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, um seine Organisation oder seine Systeme vor einem ernststen unmittelbaren Schaden oder vor einer schwerwiegenden Strafe zu schützen, die seine Geschäftstätigkeit ernsthaft beeinträchtigen würde.⁸⁸ Der Nachweis, dass die Verarbeitung für den für die Verarbeitung Verantwortlichen lediglich nützlich oder vorteilhaft ist, würde dagegen nicht unbedingt diese Schwelle erreichen. Das Vorliegen zwingender schutzwürdiger Gründe muss von Fall zu Fall geprüft und mit einem konkreten Einwand verbunden werden.
74. Nachdem der für die Verarbeitung Verantwortliche die einschlägigen zwingenden schutzwürdigen Gründe ermittelt hat, sollte er prüfen, ob die ermittelten zwingenden schutzwürdigen Gründe die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, die Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, überwiegen, wobei er die "besondere Situation" der betroffenen Person berücksichtigt

⁸¹ Es sollte betont werden, dass die betroffene Person auch dann ein solches Widerspruchsrecht hat, wenn die Verarbeitung rechtmäßig auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e beruht (siehe auch Erwägungsgrund 69 DSGVO). Darüber hinaus hat die betroffene Person gemäß Artikel 21 Absatz 2 DSGVO ein spezifisches Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung (die sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO stützen kann oder auch nicht), und dieses Recht kann nicht durch den Nachweis überwiegender berechtigter Gründe, die

Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person haben, überstimmt werden. Weitere Einzelheiten zum letztgenannten Recht finden Sie im Abschnitt über die "Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung" weiter unten in diesen Leitlinien.

⁸² EuGH, Urteil vom 7. Dezember 2023, verbundene Rechtssachen C-26/22 und C-64/22, *SCHUFA Holding (Libération de reliquat de dette)* (ECLI:EU:C:2023:958), Randnr. 111. Siehe auch Erwägungsgrund 69 GDPR.

⁸³ Siehe EDPB, Leitlinien 5/2019 zu den Kriterien des Rechts auf Vergessenwerden bei Suchmaschinen im Rahmen der DSGVO

(Teil 1), Version 2.0, Verabschiedet am 7. Juli 2020, Abs. 30.

⁸⁴ Siehe EDPB, Guidelines on Automated individual decision-making and Profiling for the purposes of Regulation 2016/679, überarbeitete Fassung vom 6. Februar 2018, S. 19.

⁸⁵ Ebd.

⁸⁶ Siehe EDPB, Leitlinien 2/2018 zu Ausnahmen von Artikel 49 gemäß der Verordnung 2016/679, S. 15.

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ Ebd.

betroffene Person. Dies setzt eine Bewertung der Auswirkungen der Verarbeitung auf die besondere Situation der betroffenen Person voraus.⁸⁹

75. Die Abwägung, die der für die Verarbeitung Verantwortliche vornimmt, um zu beurteilen, ob die festgestellten zwingenden schutzwürdigen Gründe Vorrang vor den konkurrierenden Interessen der betroffenen Person haben, muss gemäß dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht ordnungsgemäß dokumentiert werden.

5. Recht auf Löschung

76. Nach der Datenschutz-Grundverordnung haben betroffene Personen das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.⁹⁰ Dieses Recht kann häufig auch dann ausgeübt werden, wenn sich der für die Verarbeitung Verantwortliche auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO berufen hat, um die Daten zu verarbeiten. Die betroffene Person kann zum Beispiel die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn: die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind;⁹¹ der für die Verarbeitung Verantwortliche sich bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu Unrecht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO berufen hat;⁹² die betroffene Person hat ihr Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO unter den in Artikel 21 DSGVO festgelegten Bedingungen erfolgreich geltend gemacht.⁹³ Wie bereits erwähnt, haben betroffene Personen nach der DSGVO ein Widerspruchsrecht, es sei denn, es liegen zwingende schutzwürdige Gründe vor, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person haben, was der für die Verarbeitung Verantwortliche nachweisen muss. Kann der für die Verarbeitung Verantwortliche diesen Nachweis nicht erbringen, ist die betroffene Person berechtigt, die Löschung der Daten auf der Grundlage von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO zu verlangen, wenn sie gemäß Artikel 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt.⁹⁴
77. Das Recht auf Löschung ist aus konzeptioneller und praktischer Sicht oft eng mit dem Widerspruchsrecht verbunden, insbesondere wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO beruht. Infolgedessen kann es vorkommen, dass aus dem Antrag der betroffenen Person nicht ganz klar hervorgeht, ob die betroffene Person die Löschung ihrer personenbezogenen Daten erwirken oder der entsprechenden Verarbeitung widersprechen möchte. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die DSGVO keine formellen Anforderungen für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person vorsieht. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann sich daher nicht einfach weigern, dem Antrag einer betroffenen Person stattzugeben, indem er sich auf die fehlende Angabe der Rechtsgrundlage des Antrags beruft, insbesondere auf das Fehlen eines spezifischen Hinweises auf das Recht auf Löschung oder Widerspruch oder auf die DSGVO.⁹⁵ Es reicht auch nicht aus, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche bei einem Antrag, den er für unklar hält, als Standardreaktion nur die Schritte unternimmt, die als Reaktion auf einen Widerspruch gegen die Verarbeitung erforderlich sind, anstatt zu prüfen, ob der Antrag der betroffenen Person darauf hindeutet, dass die betroffene Person tatsächlich die vollständige Löschung ihrer Daten wünscht. Die von der betroffenen Person im Antrag gemachten Angaben sowie der Kontext des Antrags sollten berücksichtigt werden, um zu entscheiden, welche Maßnahmen der für die Verarbeitung Verantwortliche ergreifen sollte, um dem Antrag angemessen zu entsprechen. Bestehen Zweifel über den Umfang und die Art des Antrags einer betroffenen Person, so wird empfohlen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person auffordert, ihren Antrag zu präzisieren.
78. Darüber hinaus ist zu betonen, dass die Kriterien, nach denen entschieden wird, ob einem Widerspruch oder einem Löschantrag stattgegeben wird, nach Artikel 21 und Artikel 17 im Wesentlichen

dieselben sind (d. h. die

⁸⁹ Siehe analog EuGH, Urteil vom 9. März 2017, Rechtssache C-398/15, *Manni* (ECLI:EU:C:2017:197), Rn. 47; EuGH, Urteil vom 13. Mai 2014, Rechtssache C-131/12, *Google Spain* (ECLI:EU:C:2014:317), Rn. 76.

⁹⁰ Siehe Artikel 17 GDPR.

⁹¹ Siehe Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung.

⁹² Siehe Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Datenschutz-Grundverordnung.

⁹³ Siehe Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung.

⁹⁴ EuGH, Urteil vom 7. Dezember 2023, verbundene Rechtssachen C-26/22 und C-64/22, *SCHUFA Holding (Libération de reliquat de dette)* (ECLI:EU:C:2023:958), Randnrn. 111-112.

⁹⁵ Vgl. analog EDPB Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access, Version 2.0, angenommen am 28. März 2023, para. 50.

dem Antrag stattgegeben werden sollte, es sei denn, man kann "zwingende berechtigte Gründe" nachweisen). Dies bedeutet, dass in der Regel, wenn einem Widerspruch nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO stattgegeben wird, auch einem entsprechenden Löschungsantrag nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO stattgegeben werden sollte.⁹⁶

79. In der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht festgelegt, wie die für die Verarbeitung Verantwortlichen die Löschung sicherstellen sollen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Lage sein müssen, nachzuweisen, dass das Recht auf Löschung im Einklang mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung vollständig erfüllt wurde,⁹⁷ und dass die betroffene Person im Zusammenhang mit der Löschung eine Beschwerde einreichen oder eine Klage erheben kann.

6. Automatisierte individuelle Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling

80. Die Datenschutz-Grundverordnung befasst sich in Artikel 22 ausdrücklich mit der automatisierten Entscheidungsfindung und räumt der betroffenen Person das Recht ein, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, einschließlich des Profilings.⁹⁸ Diese Bestimmung legt ein grundsätzliches Verbot fest, auf dessen Verletzung sich die betroffene Person nicht individuell berufen muss.⁹⁹ Daher sollte diese Art der Verarbeitung nicht stattfinden, es sei denn, eine der in Artikel 22 Absatz 2 DSGVO aufgeführten Ausnahmen findet Anwendung.¹⁰⁰
81. Selbst wenn diese Art der automatisierten Verarbeitung in den in Artikel 22 Absatz 2 DSGVO genannten Fällen zulässig ist, ist die Verarbeitung in jedem Fall nur dann rechtmäßig, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche in der Lage ist, eine gültige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung in Artikel 6 Absatz 1 DSGVO anzugeben. In diesem Zusammenhang stellte der EuGH in Bezug auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO fest, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO die sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergebenden Anforderungen nicht außer Acht lassen können, insbesondere indem sie das Ergebnis der Abwägung der fraglichen Rechte und Interessen endgültig vorschreiben.¹⁰¹ Der Klarheit halber sollte auch betont werden, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO nicht als Unionsrecht angesehen werden sollte, das eine automatisierte Entscheidungsfindung im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO zulässt.
82. Nicht alle Profiling-Aktivitäten führen zu einer automatisierten Entscheidungsfindung, die unter Artikel 22 der Datenschutz-Grundverordnung fällt. Unabhängig davon, ob der für die Verarbeitung Verantwortliche beabsichtigt, ein Profiling durchzuführen, das zu einer automatisierten Entscheidungsfindung führt, die unter Artikel 22 DSGVO fällt, sind die folgenden Elemente besonders wichtig, wenn es darum geht, eine Abwägung vorzunehmen, bevor Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO als Rechtsgrundlage geltend gemacht wird:
- der Detaillierungsgrad des Profils (eine betroffene Person, die innerhalb einer breit beschriebenen Kohorte wie als "Menschen mit Interesse an englischer Literatur" oder segmentiert und auf einer granularen Ebene);
 - der Umfang des Profils (ob das Profil nur einen kleinen Aspekt der betroffenen Person beschreibt oder ein umfassenderes Bild zeichnet);
 - die Auswirkungen des Profilings (die Auswirkungen auf die betroffene Person);
 - die mögliche zukünftige Kombination von Profilen; und
 - die Garantien zur Gewährleistung von Fairness, Nichtdiskriminierung und Genauigkeit im Profiling-Prozess.¹⁰²

⁹⁶ Vgl. EDPB Guidelines 5/2019 on the criteria of the Right to be Forgotten in the search engines cases under the GDPR (part 1), Version 2.0, adopted on 7 July 2020, para. 30.

⁹⁷ Siehe z. B. EuGH, Urteil vom 4. Mai 2023, Rechtssache C-60/22, *UZ gegen Bundesrepublik Deutschland* (ECLI:EU:C:2023:373), Rn. 53.

⁹⁸ Weitere Hinweise zu Artikel 22 DSGVO finden Sie in den Leitlinien zur automatisierten Einzelentscheidung und zum Profiling für die Zwecke der Verordnung (EU) 2016/679 (WP251rev.01), zuletzt überarbeitet und angenommen am 6. Februar 2018.

⁹⁹ EuGH, Urteil vom 7. Dezember 2023, Rechtssache C-634/21, *SCHUFA Holding (Scoring)* (ECLI:EU:C:2023:957), Randnr. 52.

¹⁰⁰ *Ibid.*, para. 53.

¹⁰¹ *Ibid.*, para. 70.

¹⁰² *Ebd.*

7. Recht auf Berichtigung

83. Gemäß Artikel 16 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Berichtigung unrichtiger Daten und die Vervollständigung unvollständiger Daten zu verlangen und zu erhalten. Dieses Recht ist von großer Bedeutung, damit die betroffenen Personen die Kontrolle über ihre eigenen personenbezogenen Daten behalten können.¹⁰³
84. Das Recht auf Berichtigung kann unabhängig davon geltend gemacht werden, welche der Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung gilt. Dennoch ist dieses Recht besonders relevant in Situationen, in denen die Daten nicht von der betroffenen Person erhoben wurden, da die Wahrscheinlichkeit von Ungenauigkeiten und Unvollständigkeiten in solchen Situationen im Allgemeinen höher ist. In der Praxis kann dies häufig der Fall sein, wenn sich die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO stützt.
85. Der EuGH hat klargestellt, dass die Beurteilung, ob personenbezogene Daten richtig und vollständig sind, im Lichte des Zwecks erfolgen muss, für den diese Daten erhoben wurden.¹⁰⁴ Daher sollte man diese Zwecke bei der Beurteilung der Richtigkeit und Vollständigkeit der betreffenden Daten gebührend berücksichtigen.
86. Die betroffene Person kann ein berechtigtes Interesse an der Berichtigung ihrer Daten haben.¹⁰⁵ Grundsätzlich kann das Recht auf Berichtigung von der betroffenen Person jedoch nur dann erfolgreich geltend gemacht werden, wenn sie nachweisen kann, dass die verarbeiteten Daten objektiv unrichtig oder unvollständig sind.¹⁰⁶ Umgekehrt kann das fragliche Recht nicht genutzt werden, um sicherzustellen, dass eine bestimmte Bewertung die persönliche Meinung der betroffenen Person widerspiegelt, oder um es einem Kandidaten zu ermöglichen, im Nachhinein "falsche" Antworten bei einer beruflichen Prüfung zu "korrigieren".¹⁰⁷

8. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

87. Unter bestimmten Umständen können die betroffenen Personen eine Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, was die Kennzeichnung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel beinhaltet, ihre Verarbeitung in Zukunft einzuschränken.¹⁰⁸ Infolgedessen kann der für die Verarbeitung Verantwortliche die verarbeiteten personenbezogenen Daten aufbewahren, muss jedoch andere Verarbeitungstätigkeiten einstellen (mit Ausnahme der in Artikel 18 Absatz 2 DSGVO genannten besonderen Arten von Verarbeitungstätigkeiten).¹⁰⁹
88. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung kann in vier verschiedenen Fällen geltend gemacht werden, die in Artikel 18 Absatz 1 DSGVO aufgeführt sind, von denen einer besonders relevant ist, wenn sich die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO stützt: Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn sie gemäß Artikel 21 Absatz 1 DSGVO Widerspruch gegen eine auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f gestützte Verarbeitung eingelegt hat.¹¹⁰ In diesem Fall ist die Einschränkung der Verarbeitung zeitlich begrenzt, da sie nur so lange gilt, bis geprüft wurde, ob die legitimen Gründe des für die Verarbeitung Verantwortlichen die Rechte, Interessen und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.¹¹¹ Sobald diese Prüfung abgeschlossen ist, sollten die Daten entweder gelöscht werden (wenn die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen), oder die Einschränkung kann aufgehoben werden (wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen).

¹⁰³ Wie von Generalanwalt Pikamäe im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung durch Kreditauskunfteien

erläutert. Siehe Schlussanträge des Generalanwalts Pikamäe in der Rechtssache C-634/21, *Schufa (Scoring)* (ECLI:EU:C:2023:220), Rn. 50.

¹⁰⁴ EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017, Rechtssache C-434/16, *Nowak* (ECLI:EU:C:2017:994), Randnr. 53.

¹⁰⁵ Siehe Schlussanträge der Generalanwältin Kokot in der Rechtssache C-434/16, *Nowak* (ECLI:EU:C:2017:582), Rn. 37-39.

¹⁰⁶ Vgl. EGMR, Urteil vom 27. April 2010, 27138/04, *Ciubotaru gegen Moldau* (ECLI:CE:ECHR:2010:0427JUD002713804), Rn. 59.

¹⁰⁷ EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017, Rechtssache C 434/16, *Nowak* (ECLI:EU:C:2017:994), Randnr. 52.

¹⁰⁸ Siehe Artikel 4 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung.

¹⁰⁹ Siehe Artikel 18 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung.

¹¹⁰ Siehe Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d).

¹¹¹ Siehe den Abschnitt über das Widerspruchsrecht oben in diesen Leitlinien.

89. Wie bereits erwähnt, dürfen personenbezogene Daten, deren Verarbeitung gemäß Artikel 18 Absatz 1 DSGVO eingeschränkt wurde, in der Regel nicht über ihre reine Speicherung hinaus verarbeitet werden. In Ausnahmefällen können die personenbezogenen Daten jedoch zur Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.¹¹² Diese Verarbeitung könnte häufig auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO als Rechtsgrundlage gestützt werden (vorausgesetzt, die Prüfung der Notwendigkeit und die Abwägung fallen positiv aus).

IV. KONTEXTUELLE ANWENDUNG VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 BUCHSTABE F DER GDPR

90. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO kann in einer Vielzahl von Kontexten als Rechtsgrundlage relevant sein. Im vorliegenden Kapitel dieser Leitlinien werden mehrere Kontexte beschrieben, in denen diese Rechtsgrundlage herangezogen werden könnte oder die besondere Merkmale aufweisen, die bei der Beurteilung der Frage, ob Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann, sorgfältig geprüft werden sollten.

1. Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Kindern

91. Kinder verdienen einen besonderen Schutz in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten, da sie sich der Risiken, Folgen und Garantien ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind.¹¹³ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung bezieht sich im Gegensatz zu Artikel 7 Buchstabe f der Richtlinie 95/46/EG ausdrücklich auf den Schutz der personenbezogenen Daten von Kindern.
92. Während die Rechtsgrundlage in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO im Allgemeinen ein angemessenes Maß an Eingriffen in die Rechte der betroffenen Personen zulässt, sollte die Abwägungsprüfung neu kalibriert werden, wenn die betroffenen Personen Kinder sind. Dies wird in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO ausdrücklich betont, der eine sorgfältige Abwägung fordert, "*insbesondere* wenn die betroffene Person ein Kind ist" (Hervorhebung hinzugefügt).
93. In Bezug auf Kinder ist diese Bestimmung im Lichte von Artikel 24 Absatz 2 der Charta auszulegen, der besagt, dass "bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss".¹¹⁴ Der Wortlaut dieser Bestimmung stützt sich auf Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (im Folgenden "UN-KRK").¹¹⁵ In der Stellungnahme der WP29 zum Schutz der personenbezogenen Daten von Kindern gemäß der Richtlinie 95/46/EG wurde ebenfalls ausdrücklich darauf hingewiesen, dass besondere Vorsicht geboten ist, wenn die betroffene Person ein Kind ist.¹¹⁶ Insbesondere wurde hervorgehoben, dass bei der Abwägung, ob eine Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO gestützt werden kann, besondere Sorgfalt in Bezug auf den Status von Kindern als betroffene Personen walten muss, wobei ihr bestes Interesse als Richtschnur dienen sollte.¹¹⁷

¹¹² Siehe Artikel 18 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung.

¹¹³ Siehe *u. a.* Erwägungsgrund 38 der Datenschutz-Grundverordnung.

¹¹⁴ Das Konzept des Kindeswohls sollte von Fall zu Fall bewertet werden, entweder in Bezug auf ein einzelnes Kind oder auf Kinder im Allgemeinen. Bei der Bewertung sollten die Auswirkungen auf alle im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den dazugehörigen Fakultativprotokollen verankerten Rechte berücksichtigt werden und nicht nur die Auswirkungen auf das Recht auf Privatsphäre und auf Datenschutz.

¹¹⁵ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das am 20. November 1989 unterzeichnet und von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde.

¹¹⁶ WP29, Stellungnahme 2/2009 zum Schutz der personenbezogenen Daten von Kindern (Allgemeine Leitlinien und der Sonderfall der

Schulen), angenommen am 11. Februar 2009.

¹¹⁷ Ebd., Seite 9.

94. Dies bedeutet zwar nicht, dass es nie eine Situation geben wird, in der die Interessen des Kindes überwiegen, aber es bedeutet, dass die Interessen der Kinder als betroffene Personen hohe Priorität haben sollten und sehr oft die Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Dritter überwiegen werden.¹¹⁸
95. Der EDSB ist der Ansicht, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann, wenn die verfolgten berechtigten Interessen mit den Interessen des Kindes übereinstimmen. Besteht jedoch ein Konflikt zwischen den berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen (einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu kommerziellen Zwecken)¹¹⁹ und den Interessen oder Grundrechten und -freiheiten eines Kindes, sollten die Interessen oder Grundrechte und -freiheiten des Kindes im Allgemeinen Vorrang haben. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass diese Schlussfolgerung die Verwendung anderer Rechtsgrundlagen, wie z. B. die Einwilligung, die Erfüllung eines Vertrags, die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder eine rechtliche Verpflichtung, nicht ausschließt, sofern diese anwendbar sind. Der EDSB ist ferner der Ansicht, dass es bestimmte Arten von Datenverarbeitungsvorgängen gibt, z. B. solche, die aus einer umfassenden Profilerstellung und gezielten Werbemaßnahmen bestehen, die - vorbehaltlich bestimmter begrenzter Ausnahmen - im Allgemeinen nicht mit der Verpflichtung in Einklang stehen, den besonderen Schutz von Kindern zu gewährleisten.¹²⁰ Gemäß Erwägungsgrund 38 der Datenschutz-Grundverordnung verdienen Kinder einen besonderen Schutz in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, da sie sich der Risiken, Folgen und Garantien sowie ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind. Dieser besondere Schutz sollte daher insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern zum Zwecke des Marketings oder der Erstellung von Persönlichkeits- oder Nutzerprofilen oder des Angebots von Diensten, die sich direkt an Kinder richten, gelten.¹²¹ Solange die für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht nachweisen können, dass die fraglichen Tätigkeiten, die auf der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern beruhen, die Interessen der Kinder nicht beeinträchtigen, sollten solche Tätigkeiten daher nicht durchgeführt werden. Es sei auch daran erinnert, dass andere EU-Rechtsvorschriften als die DSGVO, nämlich die Verordnung (EU) 2022/2065 (DSA), gezielte Werbung auf der Grundlage des Profilings von personenbezogenen Daten von Kindern verbieten.
96. Wenn Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern herangezogen werden kann, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche sicherstellen und nachweisen können, dass das Wohl der Kinder als vorrangige Erwägung berücksichtigt wurde und dass angemessene Garantien vorhanden sind.

¹¹⁸ Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) über das Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als vorrangige Erwägung (Art. 3, Abs. 1), Abs. 36-40. Siehe auch Artikel 7, 8 und 24 Absatz 2 der Charta sowie Artikel 16 der UN-Kinderrechtskonvention.

¹¹⁹ Unter kommerziellen Zwecken ist jeder Zweck zu verstehen, der mit "Geschäftspraktiken" im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken zusammenhängt: "jede Handlung, Unterlassung, Verhaltensweise oder Darstellung, kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung und Marketing eines Gewerbetreibenden, die unmittelbar mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts an Verbraucher zusammenhängt".

¹²⁰ In den EDPB-Leitlinien zum Targeting von Nutzern sozialer Medien heißt es beispielsweise, dass "die potenziellen negativen Auswirkungen des Targeting bei schutzbedürftigen Personengruppen wie Kindern erheblich größer sein können. Targeting kann die Gestaltung der persönlichen Vorlieben und Interessen von Kindern beeinflussen und letztlich ihre Autonomie und ihr Recht auf Entwicklung beeinträchtigen". Siehe EDPB, Guidelines 8/2020 on the targeting of social media users, Version 2.0, angenommen am 13. April 2021, para. 16. Im gleichen Sinne wird in den Leitlinien der WP29 zur automatisierten individuellen Entscheidungsfindung und zum Profiling festgestellt, dass "[b]ei Kindern handelt es sich um eine besonders schutzbedürftige Gruppe der Gesellschaft,

weshalb Organisationen im Allgemeinen davon absehen sollten, von ihnen zu Marketingzwecken Profile zu erstellen. Kinder sind in der Online-Umgebung besonders anfällig und lassen sich leichter durch verhaltensorientierte Werbung beeinflussen. Bei Online-Spielen kann die Profilerstellung beispielsweise dazu verwendet werden, Spieler anzusprechen, von denen der Algorithmus annimmt, dass sie eher bereit sind, Geld für das Spiel auszugeben, und ihnen personalisierte Werbung zukommen zu lassen. Das Alter und die Reife des Kindes können seine Fähigkeit beeinträchtigen, die Motivation hinter dieser Art von Marketing oder die Konsequenzen zu verstehen". Siehe WP29, Guidelines on Automated individual decision-making and Profiling for the purposes of Regulation 2016/679 (wp251rev.01), angenommen am 3. Oktober 2017, zuletzt überarbeitet und angenommen am 6. Februar 2018, Seite 29. Siehe auch Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) zu den Rechten des Kindes in Bezug auf die digitale Umgebung, Abs. 42 (mit der Feststellung, dass "die Vertragsstaaten die Erstellung von Profilen oder die gezielte Ansprache von Kindern jeden Alters zu kommerziellen Zwecken gesetzlich verbieten sollten").

¹²¹ EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, Rechtssache C-252/21, *Meta gegen Bundeskartellamt* (ECLI:EU:C:2023:537), Randnr. 111.

97. Außerdem ist es wichtig zu wissen, dass ein Kind jeder Mensch ist, der noch nicht volljährig ist. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle Kinder gleich behandelt werden sollten, ohne ihr Alter gebührend zu berücksichtigen. Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche das Wohl des Kindes und die angemessenen Erwartungen des Kindes im Zusammenhang mit der Bewertung der potenziellen Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO als Rechtsgrundlage berücksichtigt, sollte er bedenken, dass diese Bewertung beispielsweise bei verschiedenen Altersgruppen mit unterschiedlichem Verständnis oder bei Kindern mit Behinderungen wahrscheinlich sehr unterschiedlich ausfallen wird.

2. Verarbeitung durch öffentliche Stellen

98. Artikel 6 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der DSGVO besagt, dass die Rechtsgrundlage nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f nicht für Verarbeitungen gilt, die von öffentlichen Stellen in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommen werden. Erwägungsgrund 47 der Datenschutz-Grundverordnung verdeutlicht den Grund: "Es ist Sache des Gesetzgebers, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden gesetzlich festzulegen". Diese Bestimmung bezieht sich in der Tat auf die Tatsache, dass die von Behörden vorgenommene Verarbeitung in der Regel in den Bereich ihrer Aufgaben und Aufträge fällt, die im Recht der EU oder der Mitgliedstaaten vorgesehen sind.
99. Diese Bestimmungen hindern jedoch nicht daran, sich in begrenzten Ausnahmefällen auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO zu berufen, wenn die Verarbeitung nicht mit der Wahrnehmung ihrer spezifischen Aufgaben oder der Ausübung ihrer Vorrechte als Behörden verbunden ist oder sich nicht darauf bezieht, sondern andere Tätigkeiten betrifft, die nach dem nationalen Rechtssystem rechtmäßig durchgeführt werden. Die Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung in solchen Ausnahmefällen sollte intern dokumentiert werden. In keinem Fall können sich Behörden auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f für Verarbeitungstätigkeiten berufen, die in den Bereich der Erfüllung ihrer Aufgaben fallen.

3. Verarbeitung zum Zweck der Betrugsbekämpfung

100. Gemäß Erwägungsgrund 47 der Datenschutz-Grundverordnung kann die Datenverarbeitung im Bereich der Betrugsbekämpfung ihre Rechtsgrundlage in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung finden. In diesem Erwägungsgrund wird klargestellt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Betrugsbekämpfung unbedingt erforderlich ist, ein berechtigtes Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen darstellen kann. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es automatisch möglich ist, sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Betrugsbekämpfung zu berufen, denn um sich rechtmäßig auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO berufen zu können, muss die geplante Verarbeitung auf einem berechtigten Interesse beruhen und sowohl die Erforderlichkeits- als auch die Abwägungsprüfung bestehen.
101. Die Anforderungen an die Datenverarbeitung zum Zwecke der Betrugsbekämpfung sind in der Tat streng vor dem Hintergrund der Auswirkungen, die eine solche Verarbeitung auf die betroffenen Personen haben kann.
102. Erwägungsgrund 47 enthält keine Definition des Begriffs "Betrugsbekämpfung". Das Kernelement eines jeden Betrugs ist jedoch die vorsätzliche betrügerische Handlung oder Unterlassung einer oder mehrerer Personen, um einen Vorteil oder Nutzen zu erlangen, auf den die Person(en) keinen Anspruch

hat/haben, oder um ihn auf unrechtmäßige Weise zu erlangen (z. B. Finanzbetrug, Anbieten gefälschter Waren usw.). Betrugsprävention umfasst somit alle Maßnahmen, die betrügerisches Verhalten verhindern sollen. Auch die Aufdeckung von Betrug kann grundsätzlich als erfasst gelten, da zum einen typischerweise eine Wiederholungsgefahr besteht und zum anderen nur so die notwendige Schwachstellenanalyse durchgeführt werden kann, um weiteren Betrug zu verhindern. Es ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob eine Maßnahme zur Betrugsaufdeckung auch zur Betrugsprävention geeignet ist.

103. Ein Diensteanbieter kann ein berechtigtes Geschäftsinteresse daran haben, dass seine Kunden den Dienst nicht missbrauchen (oder nicht in der Lage sind, Dienste ohne Bezahlung zu erhalten), während gleichzeitig die

Kunden des Unternehmens sowie andere Dritte können ebenfalls ein berechtigtes Interesse daran haben, dass betrügerische Aktivitäten verhindert und aufgedeckt werden, wenn sie auftreten.¹²²

104. Die Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem berechtigten Interesse der Betrugsbekämpfung ist jedoch nicht ohne Bedingungen und Einschränkungen möglich, insbesondere weil diese Art der Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Personen haben kann. So wird in Erwägungsgrund 47 klargestellt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten "für die Betrugsbekämpfung unbedingt erforderlich" sein muss, was in Verbindung mit dem in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO verankerten Grundsatz der "Datenminimierung" zu prüfen ist.¹²³ Gleichzeitig sollte der Grundsatz der Speicherbegrenzung in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO berücksichtigt werden, wenn es darum geht, die Aufbewahrungsrichtlinien für Daten festzulegen, die zum Zwecke der Betrugsaufdeckung oder -prävention verarbeitet werden.
105. Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung kann das Interesse eines für die Verarbeitung Verantwortlichen, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden betrügerisches Verhalten zu melden¹²⁴ kann möglicherweise die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen nur dann überwiegen, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche Daten verarbeitet, die sachlich richtig und nachweislich relevant sind, um zu beurteilen, ob eine betroffene Person Gefahr läuft, Opfer eines Betrugs zu werden, oder ob sie (un)zuverlässig ist. So kann der für die Verarbeitung Verantwortliche beispielsweise ein überwiegendes berechtigtes Interesse daran haben, den Wahrheitsgehalt einer bestimmten beruflichen Zertifizierung zu überprüfen, die in einem im Rahmen einer Bewerbung vorgelegten Lebenslauf angegeben ist, wenn sie ein wesentliches Kriterium für die ordnungsgemäße Ausübung der beruflichen Tätigkeit darstellt. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen sollten genau angeben, welche Art von Betrug sie zu verhindern versuchen und welche Daten sie wirklich verarbeiten müssen, um diese Art von Betrug zu verhindern. Der Betrug, den der für die Verarbeitung Verantwortliche zu verhindern versucht, sollte von erheblicher Bedeutung sein, andernfalls wird die Interessenabwägung höchstwahrscheinlich zugunsten der betroffenen Person ausfallen, und der für die Verarbeitung Verantwortliche wird sich in dieser Hinsicht nicht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO berufen können.
106. Der EDSB erinnert daran, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten den in Artikel 5 Absatz 1 DSGVO festgelegten Grundsätzen entsprechen muss und dass jede Nichteinhaltung dieser Grundsätze zur Folge hat, dass die betreffende Verarbeitung nicht stattfinden darf. Der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) DSGVO verankerte Grundsatz der Zweckbindung verlangt, dass Daten nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden dürfen. Es ist daher zu beachten, dass ein allgemeiner Verweis auf den Zweck der "Betrugsbekämpfung" zur Definition des berechtigten Interesses, beispielsweise in der Datenschutzerklärung, nicht ausreicht, um die Transparenz- und Dokumentationspflichten nach der DSGVO zu erfüllen.
107. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen sollten auch bedenken, dass in dem Maße, in dem bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der Aufdeckung und Verhinderung von Betrug durch geltendes Recht ausdrücklich vorgeschrieben sind, die geeignete Rechtsgrundlage für eine solche Verarbeitung Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit den geltenden Rechtsvorschriften wäre.
108. In einigen Fällen können Daten, die ursprünglich für andere Zwecke erhoben wurden, zufällig auf einen Betrug hindeuten und daher von den für die Verarbeitung Verantwortlichen zum Zweck der Betrugsbekämpfung weiterverarbeitet werden. Der EDSB weist darauf hin, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen in solchen Situationen die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung für die Weiterverarbeitung einhalten müssen.¹²⁵

4. Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung

4.1. Der Begriff des Direktmarketings

¹²² WP29, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG (WP 217, angenommen am 9. April 2014), S. 35.

¹²³ EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, Rechtssache C-252/21, *Meta gegen Bundeskartellamt* (ECLI:EU:C:2023:537), Randnr. 109.

¹²⁴ Siehe auch Abschnitt 7.1 über die "Übermittlung an die zuständigen Behörden" weiter unten in diesen Leitlinien.

¹²⁵ Für weitere Einzelheiten siehe Rdnr. 26 der vorliegenden Leitlinien.

109. Gemäß Erwägungsgrund 47 der Datenschutz-Grundverordnung kann die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Direktwerbung als im berechtigten Interesse liegend angesehen werden. Direktmarketing ist in der DSGVO nicht definiert. Die Rechtsprechung des EuGH legt jedoch nahe, dass personalisierte Werbung als eine Form des Direktmarketings angesehen werden könnte.¹²⁶ Darüber hinaus hat der EuGH den Begriff der Kommunikation für Zwecke des Direktmarketings im Rahmen der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation ausgelegt,¹²⁷ die eng mit der Datenschutz-Grundverordnung verknüpft ist¹²⁸ verbunden ist und die Versendung von Direktmarketing-Mitteilungen regelt. ¹²⁹Insbesondere stellte der EuGH fest, dass für die Beurteilung, ob eine Mitteilung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt, festgestellt werden muss, ob eine solche Mitteilung einen kommerziellen Zweck verfolgt und direkt und individuell an einen Verbraucher gerichtet ist. ¹³⁰In diesem Zusammenhang stellte der EuGH fest, dass es unerheblich ist, ob die fragliche Werbung an einen vorher festgelegten und individuell identifizierten Empfänger gerichtet ist oder ob sie massenhaft und wahllos an mehrere Empfänger versandt wird.¹³¹ Entscheidend ist, dass es sich um eine Mitteilung zu einem kommerziellen Zweck handelt, die unmittelbar und individuell einen Verbraucher erreicht.¹³² In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof auf der Grundlage dieser Kriterien beispielsweise festgestellt hat, dass Werbung, die darin besteht, als E-Mails getarnte Werbebanner in den privaten E-Mail-Postfächern der Nutzer eines werbefinanzierten und den Nutzern kostenlos zur Verfügung gestellten E-Mail-Dienstes einzublenden, eine Form des Direktmarketings darstellt (auch wenn eine solche Werbung nicht mit dem Versand einer E-Mail an einen bestimmten Verbraucher verbunden ist). ¹³³Dieses Verständnis des Begriffs des Direktmarketings kann im Prinzip im Wege der Analogie verwendet werden, um seine Bedeutung auch im Rahmen der DSGVO zu verstehen. Denn bei der Auslegung einer Vorschrift des EU-Rechts sind nicht nur ihr Wortlaut und die mit ihr verfolgten Ziele zu berücksichtigen, sondern auch ihr Kontext und die Bestimmungen des EU-Rechts als Ganzes. 134
110. Die Tatsache, dass Erwägungsgrund 47 der Datenschutz-Grundverordnung besagt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Direktwerbung zur Erfüllung eines berechtigten Interesses erfolgen *kann*, bedeutet nicht, dass die Direktwerbung immer ein berechtigtes Interesse darstellt und dass man sich automatisch auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung berufen kann, um alle Arten von Direktwerbung zu betreiben.
111. In einigen Fällen des Direktmarketings kann eine andere Rechtsgrundlage - z. B. die Einwilligung - erforderlich sein, so dass die Verwendung des berechtigten Interesses als Rechtsgrundlage in diesem Zusammenhang ausgeschlossen ist, wie nachstehend erläutert.
112. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass, wie oben dargelegt, die Berufung auf ein berechtigtes Interesse voraussetzt, dass drei kumulative Bedingungen erfüllt sind, nämlich erstens die Verfolgung eines berechtigten Interesses durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Dritten, zweitens die Notwendigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des verfolgten berechtigten Interesses und drittens, dass die Interessen oder Grundfreiheiten und -rechte der von der betreffenden Verarbeitung betroffenen Person nicht Vorrang vor dem berechtigten Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten haben (siehe auch Kapitel II in diesen Leitlinien). ¹³⁵ Daraus folgt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten für Direktmarketingzwecke nicht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO gestützt werden kann, wenn diese

¹²⁶ EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, Rechtssache C-252/21, *Meta gegen Bundeskartellamt* (ECLI:EU:C:2023:537), Randnr. 115.

¹²⁷ EuGH, Urteil vom 25. November 2021, Rechtssache C-102/20, *StWL Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz* (ECLI:EU:C:2021:954), Absätze. 47-50.

¹²⁸ Mit der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation sollen die Grundsätze des Datenschutzrechtsrahmens in spezifische Vorschriften für den Telekommunikationssektor umgesetzt werden (siehe Erwägungsgrund 4 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation). Siehe ferner EDPB, Stellungnahme 5/2019 zum Zusammenspiel zwischen der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere in Bezug auf die Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der

Datenschutzbehörden, angenommen am 12. März 2019.

¹²⁹ Siehe Artikel 13 der Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation.

¹³⁰ EuGH, Urteil vom 25. November 2021, Rechtssache C-102/20, *StWL Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz* (ECLI:EU:C:2021:954), Randnr. 47.

¹³¹ *Ibid.*, para. 50.

¹³² *Ebd.*

¹³³ *Ibid.*, paras. 19-22 und 47-51.

¹³⁴ EuGH, Urteil vom 10. Dezember 2018, Rechtssache C-621/18, *Wightman u. a.* (ECLI:EU:C:2018:999), Randnr. 47. Ein Beispiel dafür, wie ein Begriff in einem EU-Rechtsakt ausgelegt werden kann, indem untersucht wird, wie derselbe Begriff in anderen EU-Rechtsakten verwendet wird, siehe Schlussanträge von Generalanwalt Tanchev in der Rechtssache C-617/15, *Hummel Holding* (ECLI:EU:C:2017:13), Rn. 30 und folgende.

¹³⁵ EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, Rechtssache C-252/21, *Meta/Bundeskartellamt* (ECLI:EU:C:2023:537), Rn. 106; EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, Rechtssache C-40/17, *Fashion ID* (ECLI:EU:C:2019:629), Rn. 95.

Kriterien nicht erfüllt sind. So kann beispielsweise Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO nicht geltend gemacht werden, wenn die fragliche Direktwerbung rechtswidrig ist oder wenn die Interessen der betroffenen Personen gegenüber denen des für die Verarbeitung Verantwortlichen überwiegen, da sie beispielsweise nicht vernünftigerweise erwarten können, dass ihre Daten für Direktwerbung verwendet werden.¹³⁶

4.2. Einhaltung spezifischer rechtlicher Anforderungen, die eine Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f ausschließen

113. Vor der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken des Direktmarketings sollten die für die Verarbeitung Verantwortlichen die spezifischen europäischen und nationalen Rechtsvorschriften berücksichtigen, die für bestimmte Vorgänge im Rahmen des Direktmarketings eine Einwilligung vorschreiben oder bestimmte Arten des Direktmarketings verbieten können.
114. Am wichtigsten ist, dass nach der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation das Versenden unerbetener Nachrichten zu Zwecken des Direktmarketings per E-Mail, SMS, MMS und andere Arten ähnlicher Anwendungen nur mit der vorherigen Zustimmung des einzelnen Empfängers erfolgen darf.¹³⁷ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die einzuholende Einwilligung den Anforderungen von Artikel 4 Absatz 11 der Datenschutz-Grundverordnung genügen muss.¹³⁸ Daher kann in diesem Zusammenhang die Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung nicht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO gestützt werden.
115. Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 5 Absatz 3 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation auch die Einwilligung in den Einsatz von Verfolgungstechniken wie die Speicherung von Cookies oder den Zugang zu Informationen im Endgerät des Nutzers verlangt.¹³⁹ Wenn diese Techniken im Rahmen von Direktmarketing-Aktivitäten eingesetzt werden, muss daher die in Artikel 5 Absatz 3 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation vorgeschriebene Einwilligung beachtet werden. Alle Verarbeitungen personenbezogener Daten im Anschluss an die vorgenannten Verarbeitungen, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch den Zugriff auf Informationen im Endgerät gewonnen werden, müssen eine Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 DSGVO haben, um rechtmäßig zu sein. Daher wird die Einwilligung wahrscheinlich die geeignete Rechtsgrundlage sowohl für die Speicherung von und den Zugriff auf Informationen, die bereits auf dem Gerät des Nutzers gespeichert sind, als auch für die anschließende Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen,¹⁴⁰ was in der Regel eine Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f in diesem Zusammenhang ausschließt.
116. Die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation sieht jedoch Ausnahmen vom Erfordernis der Einwilligung vor. Eine Ausnahme vom Erfordernis der Einwilligung ist beispielsweise nach Artikel 13 Absatz 2 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation zulässig, wenn die elektronischen Kontaktdaten rechtmäßig - d. h. im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung - von den eigenen Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Produkts oder einer Dienstleistung erlangt wurden. In diesem Fall darf die Einrichtung, die diese elektronischen Kontaktdaten von ihren Kunden erhalten hat, diese für die Direktvermarktung ihrer eigenen ähnlichen Produkte oder Dienstleistungen verwenden, solange die Kunden einer solchen Verwendung klar und deutlich, auf einfache Weise und kostenlos widersprechen können und bei der ursprünglichen Erhebung der Kontaktdaten und bei jeder Nachricht entsprechend informiert wurden, falls der Kunde eine solche Verwendung nicht abgelehnt hat.
117. Es ist zu bedenken, dass es zu einem Zusammenspiel zwischen der Datenschutz-Grundverordnung und der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation kommt, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten in den materiellen Anwendungsbereich dieser beiden Rechtsvorschriften fällt.¹⁴¹ So unterliegt beispielsweise das Direktmarketing über elektronische Kommunikationsmittel, das jedoch nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet (z. B. an juristische Personen

gerichtetes Direktmarketing), nur der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation

¹³⁶ EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, Rechtssache C-252/21, *Meta gegen Bundeskartellamt* (ECLI:EU:C:2023:537), Randnr. 117.

¹³⁷ Siehe Artikel 13 Absatz 1 und die Erwägungsgründe 40 und 67 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation. Es sei darauf hingewiesen, dass der EuGH festgestellt hat, dass die Liste der in Erwägungsgrund 40 und in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie genannten Kommunikationsmittel nicht erschöpfend ist. Siehe EuGH, Urteil vom 25. November 2021, Rechtssache C-102/20, *StWL Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz* (ECLI:EU:C:2021:954), Abs. 38-39.

¹³⁸ Siehe Artikel 2 Buchstabe f der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und Artikel 94 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung.

¹³⁹ Siehe ferner EDPB, Leitlinien 2/2023 zum technischen Anwendungsbereich von Art. 5(3) der Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation, angenommen am 7. Oktober 2024

¹⁴⁰ Siehe EDPB, Leitlinien 01/2020 zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit vernetzten Fahrzeugen und mobilitätsbezogenen Anwendungen, Version 2.0, angenommen am 9. März 2021, Absatz. 15. Siehe ferner EDPB, Guidelines 8/2020 on the targeting of social media users, Version 2.0, angenommen am 13. April 2021, Abs. 71-78 und 83-88.

¹⁴¹ EDPB, Stellungnahme 5/2019 zum Zusammenspiel zwischen der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere in Bezug auf die Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Datenschutzbehörden, angenommen am 12. März 2019, Rn. 21.

Richtlinie.¹⁴² Wenn es jedoch um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, ist die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation insoweit als *lex specialis* zu betrachten, als sie diese Verarbeitung regelt.¹⁴³ Dagegen fallen Mitteilungen zum Zwecke der Direktwerbung, die nicht über elektronische Kommunikationsmittel erfolgen (z. B. ein Brief), nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und bedürfen daher auch nicht der Zustimmung gemäß dieser Richtlinie. In jedem Fall sollten die für die Verarbeitung Verantwortlichen auch den Anwendungsbereich der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation auf Ebene der Mitgliedstaaten prüfen, die gelegentlich Zustimmungserfordernisse vorsehen, die über die in der Richtlinie festgelegten hinausgehen (z. B. in Bezug auf Direktmarketing gegenüber Angehörigen der Fachkreise).

4.3. Einzelfallprüfung, wenn die Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) nicht gesetzlich ausgeschlossen ist

118. Wenn die Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO nicht gesetzlich ausgeschlossen ist, sollten die für die Verarbeitung Verantwortlichen von Fall zu Fall bewerten, ob die geplante Verarbeitung die drei kumulativen Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO - im Einklang mit der oben beschriebenen Methodik - erfüllt, bevor sie mit der Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Rechtsgrundlage für Direktmarketingzwecke beginnen. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen sollten daher sicherstellen, dass die Abwägungsprüfung erfüllt ist, und die Annahme geeigneter Garantien und abschwächender Maßnahmen in Betracht ziehen.
119. Bei der Beurteilung der Frage, ob die geplante Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO gestützt werden kann, müssen die für die Verarbeitung Verantwortlichen unbedingt prüfen, ob das verfolgte Vermarktungsinteresse nach vernünftigem Ermessen nicht ebenso wirksam mit anderen Mitteln erreicht werden kann, die die Grundfreiheiten und Rechte der betroffenen Personen weniger einschränken, insbesondere das Recht auf Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten, die in den Artikeln 7 und 8 der Charta garantiert sind, und sicherstellen, dass der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO verankerte Grundsatz der Datenminimierung eingehalten wird.¹⁴⁴ Um sicherzustellen, dass die Abwägungsprüfung bestanden wird, müssen die für die Verarbeitung Verantwortlichen unter Umständen geeignete Garantien und abmildernde Maßnahmen ergreifen, z. B. durch den Einsatz von Technologien zur Verbesserung des Datenschutzes. Der Umfang der fraglichen Verarbeitung sowie ihre Auswirkungen auf die betroffene Person (insbesondere auf ihre Rechte und Freiheiten) müssen ebenfalls berücksichtigt werden.¹⁴⁵
120. Bestimmte Marketingpraktiken können aus Sicht der betroffenen Person als aufdringlich angesehen werden, insbesondere wenn sie auf einer umfassenden Verarbeitung potenziell unbegrenzter Daten beruhen.¹⁴⁶ In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Grad der Intrusivität der geplanten Marketingpraktiken ein besonders relevanter Faktor sein kann, der bei der Abwägungsprüfung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO zu berücksichtigen ist. So würde die Abwägungsprüfung beispielsweise kaum positive Ergebnisse für intrusive Profiling- und Tracking-Praktiken zu Marketingzwecken liefern, z. B. solche, bei denen Personen über mehrere Websites, Standorte, Geräte oder Dienste hinweg verfolgt werden.¹⁴⁷ Umgekehrt kann es für die für die Verarbeitung Verantwortlichen einfacher sein, die Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO in Bezug auf weniger einschneidende Marketingaktivitäten zu rechtfertigen, beispielsweise im Zusammenhang mit einer Werbekampagne, die darin besteht, dieselbe kommerzielle Mitteilung (z. B. einen Produktkatalog) an alle bestehenden Kunden zu senden, die bereits ähnliche Produkte wie die beworbenen gekauft haben.

¹⁴² Ebd., Abs. 22.

¹⁴³ Es ist zu beachten, dass Art. 13 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation nur die Versendung unerbetener direkter Werbebotschaften regelt, nicht aber andere Verarbeitungen, wie z. B. die Erhebung personenbezogener Daten zum Zweck der Versendung direkter Werbebotschaften. Wenn jedoch das Versenden von Direktwerbung nach dem nationalen Recht zur Umsetzung von Art. 13 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation nicht erlaubt ist, gibt es kein berechtigtes Interesse, auf das sich der für die Verarbeitung Verantwortliche berufen könnte, um die Erhebung personenbezogener Daten für den Versand solcher Nachrichten zu rechtfertigen.

¹⁴⁴ EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, Rechtssache C-252/21, *Meta/Bundeskartellamt* (ECLI:EU:C:2023:537), Rn. 121.

¹⁴⁵ *Ibid.*, para. 112 und 116.

¹⁴⁶ *Ibid.*, para. 118.

¹⁴⁷ Siehe WP29, Guidelines on Automated individual decision-making and Profiling for the purposes of Regulation 2016/679, Seite 15.

121. Wie in diesen Leitlinien bereits erwähnt, sollten bei der Abwägungsprüfung auch die berechtigten Erwartungen der betroffenen Person berücksichtigt werden.¹⁴⁸ Zu den relevanten Faktoren, die der für die Verarbeitung Verantwortliche bei der Direktwerbung zu berücksichtigen hat, gehören u. a. die Frage, ob es sich bei der Person, die die Direktwerbung erhält, um einen bestehenden Kunden handelt, die Art der Produkte und Dienstleistungen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche vermarkten möchte, und die Frage, ob es wahrscheinlich ist, dass die betroffene Person erwarten würde, Direktwerbung für diese Produkte und Dienstleistungen zu erhalten.¹⁴⁹

4.4. Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung für Direktmarketing

122. Werden personenbezogene Daten für Zwecke der Direktwerbung verarbeitet, so hat die betroffene Person gemäß Artikel 21 Absatz 2 DSGVO ein besonderes Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung.¹⁵⁰ Im Gegensatz zu dem allgemeineren Widerspruchsrecht, das betroffenen Personen gemäß Artikel 21 Absatz 1 DSGVO zusteht (siehe Ziffern 71 ff.), ist das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Direktwerbung gemäß Artikel 21 Absatz 2 DSGVO bedingungslos und unabhängig von der Rechtsgrundlage, auf die sich der für die Verarbeitung Verantwortliche beruft. Die betroffene Person muss ihren Widerspruch nicht begründen, da der Zweck des Widerspruchs unerheblich ist, und es ist keine "Interessenabwägung" erforderlich, um zu beurteilen, ob dem Widerspruch stattgegeben werden sollte.¹⁵¹ Es reicht aus, dass die betroffene Person Widerspruch einlegt, damit der Widerspruch erfolgreich ist. Werden personenbezogene Daten zu Zwecken der Direktwerbung verarbeitet, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche daher stets den bei ihm eingehenden Widersprüchen nachkommen, ohne die Möglichkeit zu haben, die Verarbeitung zu solchen Zwecken fortzusetzen, indem er nachweist, dass zwingende schutzwürdige Gründe vorliegen, die dies rechtfertigen. Darüber hinaus sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 12 Absatz 2 DSGVO die Ausübung des Rechts auf Widerspruch gegen Direktmarketing erleichtern, indem er der betroffenen Person ermöglicht, jederzeit auf einfache Weise und kostenlos Widerspruch einzulegen.

5. Verarbeitung für interne Verwaltungszwecke innerhalb einer Unternehmensgruppe

123. Gemäß Erwägungsgrund 48 der Datenschutz-Grundverordnung können für die Verarbeitung Verantwortliche, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb der Unternehmensgruppe für interne Verwaltungszwecke, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden oder Mitarbeitern, haben.¹⁵² Daher kann diese Art der Verarbeitung ihre Rechtsgrundlage in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung finden, sofern die Prüfung der Erforderlichkeit und der Abwägung angemessen durchgeführt wurde und zu einem positiven Ergebnis geführt hat. Mit anderen Worten, die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb einer Gruppe muss nicht unbedingt immer durch Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f gerechtfertigt sein, aber Erwägungsgrund 48 kann berücksichtigt werden, insbesondere im Zusammenhang mit dem ersten Schritt der dreistufigen Prüfung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f (siehe oben, Randnummern 14 und folgende). Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die Frage, ob die Unternehmen, die personenbezogene Daten innerhalb der Gruppe übermitteln wollen, als für die Verarbeitung Verantwortliche zu betrachten sind, von Fall zu Fall beurteilt werden sollte, da nicht alle Unternehmen einer Gruppe notwendigerweise als für die Verarbeitung Verantwortliche zu betrachten sind.¹⁵³
124. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen bei einer solchen Verarbeitung, insbesondere wenn es sich um personenbezogene Daten von Arbeitnehmern handelt, die besonderen Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext, die die Mitgliedstaaten in folgenden Dokumenten festgelegt haben, gebührend berücksichtigen sollten

¹⁴⁸ EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, Rechtssache C-252/21, *Meta/Bundeskartellamt* (ECLI:EU:C:2023:537), Rn. 117; EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024, Rechtssache C-621/22, *Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond* (ECLI:EU:C:2024:857), Rn. 55.

¹⁴⁹ Siehe Erwägungsgrund 47 der Datenschutz-Grundverordnung.

¹⁵⁰ Siehe auch Erwägungsgrund 70 der Datenschutz-Grundverordnung.

¹⁵¹ WP29, Guidelines on Automated individual decision-making and Profiling for the purposes of Regulation 2016/679 (WP251rev.01), S. 19.

¹⁵² In Artikel 4 Absatz 19 DSGVO wird "Unternehmensgruppe" definiert als "ein herrschendes Unternehmen und die von ihm kontrollierten Unternehmen".

¹⁵³ Siehe ferner EDPB, Leitlinien 07/2020 zu den Begriffen des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters in der DSGVO, Version 1.0, angenommen am 02. September 2020.

in Übereinstimmung mit Artikel 88 DSGVO,¹⁵⁴ insbesondere, da sie geeignete und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Menschenwürde, der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb einer Unternehmensgruppe vorsehen können.¹⁵⁵ Solche nationalen Vorschriften können sich auch auf die Rechtsgrundlage auswirken, die für die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb einer Unternehmensgruppe geltend gemacht werden kann, da die Vorschriften spezifische rechtliche Verpflichtungen oder vertragliche Vereinbarungen vorsehen können, so dass eine Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder b DSGVO möglich ist.

125. Es ist zu beachten, dass Arbeitgeber unabhängig von der Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb der Gruppe immer sicherstellen sollten, dass sie ihrer Verpflichtung nachkommen, den Arbeitnehmern die erforderlichen Informationen über die Verarbeitungstätigkeiten, die ihre personenbezogenen Daten betreffen, gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 DSGVO zur Verfügung zu stellen. Daher sollten die Beschäftigten gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO angemessen über die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten innerhalb der Gruppe, einschließlich der Rechtsgrundlage für eine solche Verarbeitung, informiert werden.

Beispiel 7:

Um die Dienstleistungen innerhalb ihrer Unternehmensgruppe zu verbessern, beschließt die Zentrale einer solchen Gruppe, Statistiken darüber zu erstellen, wie lange die Kunden ihrer Tochtergesellschaften tatsächlich Kunden sind, ob sie in diesem Zeitraum Beschwerden über eine Tochtergesellschaft eingereicht haben usw. Auf diese Weise kann der Konzern beurteilen, ob organisatorische Änderungen vorgenommen werden müssen, um die Kunden in Zukunft besser zu halten. Um dies tun zu können, werden bestimmte Informationen über die Kunden von den Tochtergesellschaften an die Konzernzentrale weitergegeben. Da diese Verarbeitung durch den Hauptsitz des Unternehmens nicht direkt mit der vertraglichen Beziehung zu den Kunden verbunden ist, kann eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten - je nach den konkreten Umständen und vorbehaltlich der Einhaltung anderer Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung - auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung beruhen.

6. Verarbeitung zum Zweck der Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit

126. Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Niveaus der Netz- und Informationssicherheit können die Verarbeitung personenbezogener Daten nach sich ziehen. Solche Verarbeitungen können grundsätzlich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO gestützt werden, sofern die Voraussetzungen (einschließlich der Erforderlichkeits- und Abwägungsprüfung) erfüllt sind. Dies wurde - wenn auch indirekt - vom EuGH in *Breyer*,¹⁵⁶ sowie in Erwägungsgrund 49 der DSGVO und in Erwägungsgrund 121 der Richtlinie (EU) 2022/2555 anerkannt.¹⁵⁷
127. Bei der Beurteilung der Frage, ob Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO geltend gemacht werden kann, ist Folgendes zu beachten:

-Die Erhebung und Analyse personenbezogener Daten zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Netz- und Informationssicherheit muss sowohl der Erforderlichkeits- als auch der Abwägungsprüfung standhalten. Dies bedeutet, dass das Ziel der

¹⁵⁴ Für einen Überblick über die Vorschriften, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 88 DSGVO erlassen haben, siehe EU-Mitgliedstaaten Mitgliedstaaten Notifizierungen an die Europäische

Kommission unter der GDPR, verfügbar unter:
https://commission.europa.eu/law/law-topic/data-protection/data-protection-eu/eu-member-states-notifications-european-commission-under-gdpr_en.

¹⁵⁵ Siehe Artikel 88 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung.

¹⁵⁶ Siehe EuGH, Urteil vom 19. Oktober 2016, Rechtssache C-582/14, *Patrick Breyer gegen Bundesrepublik Deutschland* (ECLI:EU:C:2016:779). Der zugrundeliegende Rechtsstreit betraf die Verarbeitung von (dynamischen) IP-Adressen zur Gewährleistung der allgemeinen Funktionsfähigkeit von Online-Medien, und der EuGH entschied, dass Artikel 7 Buchstabe f der Richtlinie 95/46/EG einschließlich seiner Abwägungsprüfung auf eine solche Verarbeitung anwendbar sein sollte.

¹⁵⁷ Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Maß an Cybersicherheit in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148.

Sicherheit kann eine übermäßige Verarbeitung personenbezogener Daten nicht rechtfertigen. In diesem Zusammenhang hat die WP29 in früheren Stellungnahmen auf die Risiken hingewiesen, die bestimmten Sicherheitslösungen (einschließlich Firewalls, Viren- und Spamschutz) innewohnen, da sie zum großflächigen Einsatz von Deep Packet Inspection und anderen Arten der aufdringlichen Analyse von Kommunikationsinhalten und Metadaten führen können, was sich erheblich auf das Ergebnis der Abwägungsprüfung auswirken kann.¹⁵⁸

- In der Rechtssache *Meta gegen Bundeskartellamt*,¹⁵⁹ stellte der EuGH fest, dass zu prüfen ist, ob und inwieweit die Verarbeitung personenbezogener Daten, die aus Quellen außerhalb eines sozialen Netzwerks stammen, tatsächlich erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die interne Sicherheit dieses Netzwerks nicht beeinträchtigt wird. Es sollte auch geprüft werden, ob das verfolgte berechnete Interesse vernünftigerweise nicht ebenso wirksam durch andere Mittel erreicht werden kann, die die Grundfreiheiten und -rechte der betroffenen Personen weniger einschränken, und ob der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO verankerte Grundsatz der Datenminimierung eingehalten wurde.
 - Die Informationssicherheit deckt auch operative Risiken ab, die sich vom Schutz personenbezogener Daten unterscheiden und daher nicht von der Datenschutz-Grundverordnung abgedeckt werden, z. B. den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, der durch andere sektorale Vorschriften vorgeschrieben ist.
128. Wie bereits von der WP29 anerkannt,¹⁶⁰ können auch andere Rechtsgrundlagen wie die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde (gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO), im Zusammenhang mit der Informationssicherheit geltend gemacht werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an die zuständigen Behörden

7.1. Meldung möglicher Straftaten oder Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit an die zuständigen Behörden

129. Gemäß Erwägungsgrund 50 der Datenschutz-Grundverordnung sollten "Hinweise auf mögliche strafbare Handlungen oder Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und die Übermittlung der entsprechenden personenbezogenen Daten in Einzelfällen oder in mehreren Fällen, die sich auf dieselben strafbaren Handlungen oder Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit beziehen, an eine zuständige Behörde als in dem von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interesse liegend angesehen werden". Der Verweis auf "Einzelfälle" und "dieselben Straftaten oder Bedrohungen" deutet darauf hin, dass die allgemeine und präventive Erhebung personenbezogener Daten durch private Wirtschaftsbeteiligte zur systematischen Meldung möglicher Straftaten oder Bedrohungen an die Strafverfolgungsbehörden nicht das ist, was in Erwägungsgrund 50 als berechtigtes Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgesehen ist. Eine solche Übermittlung sollte in jedem Fall untersagt werden, wenn die Verarbeitung mit einer gesetzlichen, beruflichen oder sonstigen verbindlichen Geheimhaltungspflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen unvereinbar ist.
130. Da sich Erwägungsgrund 50 auf den in Artikel 6 Absatz 4 DSGVO dargelegten Grundsatz der Zweckbindung bezieht, besteht das Ziel dieser Erklärung nach Ansicht des EDSB nicht nur darin, zu erläutern, dass die in diesem Erwägungsgrund beschriebene Verarbeitung als Verfolgung eines berechtigten Interesses angesehen werden sollte. Sie soll auch klarstellen, dass, wenn die personenbezogenen Daten ursprünglich rechtmäßig für andere Zwecke erhoben wurden und der für die Verarbeitung Verantwortliche sie für neue Zwecke verarbeiten möchte (z. B. für den

Informationsaustausch mit Strafverfolgungsbehörden), diese Weiterverarbeitung häufig als mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar angesehen werden kann.

131. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der EuGH in der Rechtssache *Meta/Bundeskartellamt* festgestellt hat, dass die Erhebung und Weitergabe personenbezogener Daten an Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten grundsätzlich zulässig ist.

¹⁵⁸ Siehe Stellungnahme der WP29 06/2014 zum Begriff der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG (844/14/EN-WP217), Abschnitt III.3.4, Seite 39.

¹⁵⁹ EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, Rechtssache C-252/21, *Meta/Bundeskartellamt* (ECLI:EU:C:2023:537), Rn. 119 und folgende.

¹⁶⁰ Siehe WP29, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG, vom 9. April 2014, Abschnitt III.2.3. und Abschnitt III.2.5.

Straftaten ist kein Ziel, das ein berechtigtes Interesse eines privaten Unternehmers darstellen kann, dessen Tätigkeit im Wesentlichen wirtschaftlicher und kommerzieller Natur ist. Daher kann sich ein solcher Unternehmer in der Regel nicht auf ein solches berechtigtes Interesse berufen, das nichts mit seiner wirtschaftlichen und kommerziellen Tätigkeit zu tun hat, um personenbezogene Daten zu diesem Zweck auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO zu verarbeiten. Umgekehrt kann ein privater Unternehmer auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO Informationen an Strafverfolgungsbehörden weitergeben, sofern diese Verarbeitung erforderlich ist, um einer bestimmten rechtlichen Verpflichtung nachzukommen, der der Unternehmer unterliegt.¹⁶¹

132. Erhebt und speichert der für die Verarbeitung Verantwortliche personenbezogene Daten jedoch nicht präventiv und systematisch, um sie den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stellen zu können (¹⁶²), sondern um den Strafverfolgungsbehörden mögliche kriminelle Handlungen oder Bedrohungen zu melden, von denen er gelegentlich Kenntnis erlangt, kann er erwägen, sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO zu berufen, um Informationen an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben, auch im Lichte von Erwägungsgrund 50 DSGVO.

Beispiel 8:

Ein für die Verarbeitung Verantwortlicher wird Opfer eines Cyberangriffs, der zu einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt, die wahrscheinlich ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellt, deren Daten nach außen gelangt sind. Gemäß Artikel 33 DSGVO meldet der für die Verarbeitung Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich der Aufsichtsbehörde und übermittelt dabei auch einige personenbezogene Daten, die erforderlich sind, um den Umfang und die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu bestimmen. Auf diese Weise verarbeitet der für die Verarbeitung Verantwortliche Daten, um einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen, der er auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO unterliegt. Der angegriffene für die Verarbeitung Verantwortliche ist jedoch auch im Besitz anderer personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Cyberangriff und seinen Tätern, wie IP-Adressen und Online-Kennungen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche möchte diese Daten möglicherweise mit der für Cyberkriminalität zuständigen Strafverfolgungsbehörde und der für Cybersicherheit zuständigen Behörde teilen,¹⁶³ sofern eine solche Meldung nicht bereits nach nationalem und/oder Unionsrecht vorgeschrieben ist,¹⁶⁴ um potenzielle künftige Cyberangriffe zu verhindern und so die betroffenen Personen zu schützen. Diese Verarbeitung könnte sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO stützen, wenn sie in jedem Einzelfall erforderlich ist und das berechtigte Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen, auf mögliche kriminelle Handlungen oder Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit hinzuweisen, die Interessen und Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen nicht überwiegt. Die Verarbeitung muss auch mit der gesetzlichen, beruflichen oder sonstigen verbindlichen Geheimhaltungspflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen vereinbar sein.

7.2. Ersuchen von und Offenlegung gegenüber Drittlandsbehörden

133. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen müssen unter Umständen prüfen, ob es eine rechtliche Grundlage für die Offenlegung und Übermittlung personenbezogener Daten auf ein Ersuchen einer Drittlandsbehörde hin gibt. Ein solches Ersuchen kann beispielsweise von einer Strafverfolgungsbehörde eines Drittlandes oder einer öffentlichen Verwaltung stammen, die die Übermittlung personenbezogener Daten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verlangt.

¹⁶¹ Siehe EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, Rechtssache C-252/21, *Meta/Bundeskartellamt* (ECLI:EU:C:2023:537), Rn. 124 und 132.

¹⁶² Solche Tätigkeiten können möglicherweise auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO gestützt werden. Siehe EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023, Rechtssache C-252/21,

Meta gegen Bundeskartellamt (ECLI:EU:C:2023:537), Rn. 132.

¹⁶³ Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Maß an Cybersicherheit in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie).

¹⁶⁴ Beispielsweise gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung (Europol), geändert durch die Verordnung (EU) 2022/991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022. In Fällen, in denen die Offenlegung personenbezogener Daten ausdrücklich durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c die geeignete Rechtsgrundlage für eine solche Offenlegung.

134. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss zunächst den Kontext und den rechtlichen Rahmen des Ersuchens analysieren. Ergibt sich das Ersuchen aus der Umsetzung eines internationalen Abkommens, das ein solches Ersuchen nach dem Recht der EU oder eines Mitgliedstaats verbindlich und durchsetzbar macht, kann die Offenlegung obligatorisch sein und somit eine rechtliche Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO darstellen.¹⁶⁵ In solchen Fällen muss nicht geprüft werden, ob die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO als Rechtsgrundlage gestützt werden kann. Ebenso könnte Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO in Situationen Anwendung finden, in denen eine Offenlegung auf der Grundlage eines internationalen Abkommens nicht obligatorisch ist, eine solche Zusammenarbeit aber nach dem Recht der EU oder eines Mitgliedstaats zulässig ist. Darüber hinaus können in bestimmten Fällen die lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person (oder einer anderen natürlichen Person)¹⁶⁶ die Beantwortung eines Ersuchens einer Drittlandsbehörde rechtfertigen, sofern die im internationalen Recht festgelegten Bedingungen erfüllt sind, so dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO zur Anwendung kommen könnte.¹⁶⁷
135. Ein für die Verarbeitung Verantwortlicher könnte dennoch ein berechtigtes Interesse daran haben, einem Ersuchen um Weitergabe personenbezogener Daten an eine Drittlandsbehörde nachzukommen, insbesondere wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche den Rechtsvorschriften eines Drittlandes unterliegt und die Nichtbefolgung eines solchen Ersuchens Sanktionen nach ausländischem Recht nach sich ziehen würde.
136. Wie bereits erwähnt,¹⁶⁸ muss jedoch jede Verarbeitung, die auf einem berechtigten Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen beruht, auch erforderlich sein und gegen die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen abgewogen werden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der EDSB in einer bestimmten Situation bereits früher die Auffassung vertreten hat, dass die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person unter diesen besonderen Umständen das Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen an der Befolgung eines Ersuchens einer Strafverfolgungsbehörde eines Drittlandes überwiegen würden, um Sanktionen wegen Nichteinhaltung zu vermeiden.¹⁶⁹
137. Schließlich ist zu bedenken, dass die Beantwortung eines Ersuchens durch Übermittlung personenbezogener Daten an eine Behörde außerhalb der EU/des EWR eine Übermittlung in ein Drittland darstellt. In jedem Fall einer Übermittlung in ein Drittland muss der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht nur über eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung verfügen, sondern auch die Bestimmungen von Kapitel V einhalten, einschließlich der Gewährleistung, dass es einen Grund für die Übermittlung gibt und dass das durch die DSGVO gewährleistete Schutzniveau nicht untergraben wird.

¹⁶⁵ Beachten Sie, dass sich der für die Verarbeitung Verantwortliche, wenn ein solches internationales Abkommen

angemessene Garantien vorsieht und unter der Bedingung, dass durchsetzbare Rechte der betroffenen Person und wirksame Rechtsbehelfe für die betroffenen Personen verfügbar sind, auch auf dieses Instrument als Instrument für die Übermittlung gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO berufen kann.

¹⁶⁶ Wie aus Erwägungsgrund 46 der DSGVO hervorgeht, sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf dem lebenswichtigen Interesse einer *anderen natürlichen Person* beruht, grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Verarbeitung nicht offensichtlich auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden kann.

¹⁶⁷ Dies könnte zum Beispiel bei Anträgen auf Zugang zu personenbezogenen Daten über entführte Minderjährige oder in anderen Situationen der Fall sein, in denen die Weitergabe im lebenswichtigen Interesse der betroffenen Personen selbst liegt.

¹⁶⁸ Siehe Abschnitt B und C in diesen Leitlinien.

¹⁶⁹ Siehe den Anhang zur gemeinsamen Antwort von EDSB und EDSB an den LIBE-Ausschuss über die Auswirkungen des US Cloud Act auf den europäischen Rechtsrahmen für den Schutz personenbezogener Daten.